CETA UND TTIP AN RHEIN UND RUHR

Was droht Nordrhein-Westfalen und seinen Kommunen durch die transatlantischen Handelsabkommen?

Autor: Thomas Fritz

Vereinte Europäische Linke/Nordische Grüne Linke

DIE LINKE.
IM EUROPAPARLAMENT

Parlamentsfraktion · EUROPÄISCHES PARLAMENT
GUE/NGL
www.guengl.eu

ÜBER DEN AUTOR

Thomas Fritz arbeitet als freier Autor in Berlin. Er widmet sich vor allem der internationalen Handels-, Investitions- und Dienstleistungspolitik. Die sozialen und ökologischen Folgen von Privatisierung und Liberalisierung bilden einen Schwerpunkt seiner Arbeit.

➔ www.thomas-fritz.org

Danksagung:

Der Autor bedankt sich für wertvolle Hinweise und Kommentare bei Fabio De Masi und Constantin Braun.

VORWORT 3

1. EINLEITUNG 4

2. HANDELSABKOMMEN:
STAATLICHE REGULIERUNG UNTER BESCHUSS 6

3. SCHIEDSTRIBUNALE:
ABMAHNINDUSTRIE GEGEN DIE DEMOKRATIE 8

4. GEMISCHTE ABKOMMEN:
AUCH NORDRHEIN-WESTFALEN DARF ABSTIMMEN 11

5. ÜBERSCHRITTEN:
DIE ROTEN LINIEN DES BUNDESRATS 13

6. VORLÄUFIGE ANWENDUNG:
DIE AUSHÖHLUNG DER DEMOKRATIE 14

7. RISIKO:
HANDELSUMLENKUNG UND BESCHÄFTIGUNG 16

8. SPARZWANG:
SCHULDEN UND CROSS-BORDER-LEASING 18

9. VERGABERECHT:
TRANSATLANTISCHE ZWANGSAUSSCHREIBUNGEN 21

10. SYSTEMBRUCH:
GESUNDHEIT ALS WARE 24

11. SHARING ECONOMY:
ANGRIFF VON UBER UND AIRBNB 27

12. BAYERS KAMPF GEGEN DAS VORSORGEPRINZIP 28

13. FREIHANDEL ODER KOHLEAUSSTIEG:
E.ON UND DATTELN IV 30

14. FRACKING:
ARNSBERG UND DIE AUFSUCHUNGSERLAUBNISSE 32

15. STREIT UM KOMMUNALE BESCHLÜSSE:
BÜRGER FORDERN DEMOKRATIE 35

16. FAZIT 36

DIE ABGEORDNETEN DER DELEGATION DIE LINKE.
IM EUROPAPARLAMENT 38

IMPRESSUM / WEITERE INFORMATIONEN 40

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Bürgerin und lieber Bürger,

wir freuen uns, Ihnen im Namen der Abgeordneten der Linksfraktion im Europäischen Parlament pünktlich zur Volksinitiative Nordrhein-Westfalens (NRW) zu TTIP und CETA eine Studie des Handelsexperten Thomas Fritz zu präsentieren.

Der Autor zeigt mit zahlreichen Beispielen auf, wie weitreichend die neuen Handels- und Investitionsabkommen der EU mit den USA bzw. Kanada in den Alltag von NRW und seinen Kommunen eingreifen würden.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die Wachstums- und Jobversprechen für das Exportland und die Grenzregion NRW im Herzen Europas weitgehend auf Sand gebaut sind und die Abkommen Verbraucherschutz- und soziale Standards, das öffentliche Eigentum sowie die kommunale Selbstverwaltung und Demokratie gefährden.

Die Volksinitiative NRW will erreichen, dass sich der Landtag mit den Abkommen beschäftigten muss, da die eigenen Anforderungen der rot-grünen Landesregierung NRW an die Abkommen nicht erfüllt sind. Dies umso mehr, da die Abkommen von der EU-Kommission als gemischte Verträge eingestuft wurden. Das hieße, wenn vom Europäischen Rat der Mitgliedstaaten bestätigt, dass auch Bundestag und Bundesrat in Deutschland TTIP und CETA ratifizieren müssen, wie alle anderen nationalen und z.T. regionalen Parlamente in den 28 EU-Mitgliedstaaten.

Die Kritik an den vermeintlichen umfassenden Freihandelsabkommen, die weit mehr als Waren- und Dienstleistungsaustausch regeln und tief in die gesamte Produktionskette sowie die Wirtschaft und Wettbewerb eingreifen, ist ein Schwerpunkt der Delegation DIE LINKE. im Europaparlament.

Besuchen Sie hierzu gerne unsere Internetseite:
➔ **www.fair-handeln-statt-ttip.eu**

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erkenntnis bei der Lektüre der Studie. Zum Schluss eine Bitte: Sprechen Sie mit Ihren Nachbarn, Freunden, Arbeitskollegen und Bekannten über die Studie. Denn nur wenn NRW informiert ist, sind wir stark genug, um TTIP und CETA zu verhindern.

Ihre Abgeordneten

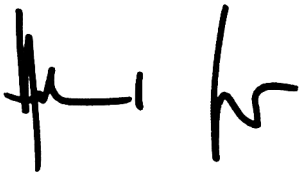

Helmut Scholz, MdEP
Ausschuss für Internationalen Handel
des Europäischen Parlaments

Fabio De Masi, MdEP
Ausschuss für Wirtschaft und Währung
des Europäischen Parlaments
Abgeordneter für Nordrhein-Westfalen

1. EINLEITUNG

Deutschland erlebt erstmals eine breite und intensive Debatte über die Handelspolitik. CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) und TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership), die geplanten EU-Handelsabkommen mit Kanada und den USA, sind in aller Munde. Doch je intensiver sich die Menschen mit diesen Verträgen auseinandersetzen, umso stärker wächst ihre Skepsis. Schaffen sie tatsächlich Wohlstand und Arbeitsplätze, wie Industrievertreter gern behaupten? Oder droht nicht eher ein Abwärtswettlauf bei Umwelt- und Sozialstandards durch den verschärften Wettbewerb?

Immer mehr Menschen fragen sich auch, welche Folgen die transatlantischen Verträge vor Ort haben können, in ihren Bundesländern und Kommunen. Auch in Nordrhein-Westfalen befassen sich immer mehr Bürger mit den euro-amerikanischen Handelsabkommen. Was sie dabei entdecken, erfüllt sie mit Sorge. Sie stellen die Politiker zur Rede, die diese Verhandlungen ermöglicht haben. Doch die Antworten, die sie erhalten, vermögen sie kaum zu überzeugen.

Wirtschaftslobbyisten indes verbreiten unbeirrten Optimismus. Die nordrhein-westfälische Industrie- und Handelskammer etwa meint, „wachsender Wohlstand und mehr Arbeitsplätze in NRW“ würden sich durch TTIP einstellen. Die weitverbreiteten Sorgen über Sozialstandards und Daseinsvorsorge aber wischt sie vom Tisch. Diese Themen seien „gar nicht Teil des Verhandlungsmandats der EU und dementsprechend auch nicht Inhalt eines Freihandelsabkommens“.[1]

Die vorliegende Broschüre aber zeigt, dass soziale Errungenschaften wie die öffentliche Daseinsvorsorge, Arbeits- und Umweltstandards sehr wohl durch diese Verträge betroffen wären. Denn all diese Themen sind sowohl Gegenstand der Verhandlungen als auch der Vertragstexte. Daneben greifen die Abkommen tief in die Regulierungshoheit von Bundesländern und Kommunen ein, was immer mehr Rechtsgutachten bestätigen.

So besagt bereits das TTIP-Verhandlungsmandat, dass die Verpflichtungen „auf allen staatlichen Ebenen bindend“ sein werden, wie die Nürnberger Rechtswissenschaftler Markus Krajewski und Britta Kynast betonen: „Dies umfasst in Deutschland neben der Bundes- und der Länderebene auch die kommunalen Untergliederungen, die eine entscheidende Rolle bei der Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge spielen.“[2]

Ein Gutachten des Juristen Martin Nettesheim für das baden-württembergische Staatsministerium kommt für das EU-Kanada-Abkommen zu einem ähnlichen Schluss: „CETA lässt den politischen Gestaltungsspielraum der Länder und Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland nicht unberührt.“ Manche Vertragsklauseln bewirken gar „eine Einschränkung der Gestaltungsfreiheit von Ländern und Gemeinden“, warnt der Tübinger Rechtswissenschaftler.[3]

Die nachfolgenden Seiten versammeln zahlreiche Beispiele, wie die transatlantischen Handelsabkommen das Land Nordrhein-Westfalen und seine Kommunen konkret betreffen können. Dabei kommen sowohl mögliche Gewinner als auch Verlierer in den Blick. Während sich Großkonzerne in NRW und deren internationale Anteilseigner Vorteile erhoffen dürfen, müssen Arbeitnehmer eine weitere Schwächung ihrer sozialen Rechte fürchten. Ebenso kommen die Risiken für den Umwelt- und Verbraucherschutz auf den Prüfstand.

Die Broschüre schildert ferner, wie die schon durch Sparzwänge eingeengten kommunalen Handlungsspielräume durch die transatlantische Deregulierung weiter schrumpfen. Daneben analysiert sie die Rolle der Bundesländer im Ratifizierungsprozess der Handelsverträge sowie rote Linien, die Nordrhein-Westfalen bereits im Bundesrat zog. Schließlich bietet sie auch einen Einblick in die Aktivitäten der vielen kommunalen Bündnisse, die auf die Risiken der Abkommen für Städte und Gemeinden aufmerksam machen.

1 **Industrie- und Handelskammer NRW: Die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens fordert TTIP, Presseinformation, 21. Mai 2015**
2 **Krajewski, Markus/Kynast, Britta: Auswirkungen des Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommens (TTIP) auf den Rechtsrahmen für öffentliche Dienstleistungen in Europa, Studie im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, 1. Oktober 2014**
3 **Nettesheim, Martin: Die Auswirkungen von CETA auf den politischen Gestaltungsspielraum von Ländern und Gemeinden. Gutachten im Auftrag des Staatsministeriums des Landes Baden-Württemberg, 8. Januar 2016**

2. HANDELSABKOMMEN: STAATLICHE REGULIERUNG UNTER BESCHUSS

Die beiden Handelsabkommen CETA und TTIP befinden sich in einem unterschiedlichen Verhandlungsstadium. Während für CETA bereits ein unterschriftsreifer Text vorliegt, sind die TTIP-Verhandlungen noch in vollem Gange. Entsprechend existieren für TTIP bisher nur Entwürfe einzelner Vertragskapitel. Die für diese Broschüre unternommenen Analysen stützen sich dabei im Wesentlichen auf drei öffentlich zugängliche Dokumente:

1. Der bereits ausgehandelte CETA-Vertragstext, den die EU-Kommission im Februar 2016 veröffentlichte;[4]

2. der EU-Entwurf für das geplante TTIP-Kapitel über Dienstleistungen und Investitionen vom Juli 2015;[5]

3. der EU-Entwurf für das TTIP-Kapitel über den Investitionsschutz vom November 2015.[6]

Schon ein oberflächlicher Blick in den CETA-Text und die TTIP-Entwürfe zeigt, dass diese Verträge sich längst nicht mehr mit dem traditionellen Ziel der Handelspolitik begnügen, dem Abbau von Zollschranken. Beide Abkommen gehen weit über den Zollabbau hinaus und sollen möglichst viele staatliche Regulierungen schleifen, die den freien Fluss von Waren, Dienstleistungen und Investitionen beeinträchtigen. Derartige Regulierungen bezeichnen die Freihändler als „nicht-tarifäre Handelshemmnisse“, das heißt Barrieren, die keine Zolltarife sind.

Doch was für die einen eine Barriere darstellt, bietet für andere Schutz. Denn die „nicht-tarifären Handelshemmnisse“ dienen oft dem Allgemeinwohl: Finanzaufsicht, Umwelt- und Sozialstandards, Verbraucherschutz, sozialer Wohnungsbau, regionale Wirtschaftsförderung, Subventionen für Bildung, Gesundheit und Kultur oder die Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Diese Regulierungen umfassen somit auch zahlreiche Maßnahmen, die in einem föderalen Staat wie Deutschland in der Kompetenz von Ländern und Kommunen liegen.

Doch wer all diese Maßnahmen umstandslos als Handelshemmnisse denunziert, verkennt ihre Bedeutung für die Demokratie. Der Wirtschaftsnobelpreisträger Joseph E. Stiglitz erläutert, dass Regulierungen „nicht einfach willkürliche Behinderungen der Wirtschaft“ sind. Ganz im Gegenteil: „In Demokratien spiegeln sie oft tief verwurzelte Werte und produzieren echte ökonomische Vorteile.“[7] Von derartigen Erkenntnissen sind die meisten Handelspolitiker jedoch noch weit entfernt.

Bereits die grundlegenden Vertragsregeln für den Umgang mit Handel und Investitionen verdeutlichen, dass es sich bei CETA und TTIP nicht einfach um Handelsabkommen, sondern im Kern um Deregulierungsabkommen handelt (siehe Box 1). Zahlreiche Auflagen, die den Marktzugang ausländischer Anbieter behindern könnten, sind zu beseitigen. Staatliche Vergünstigungen einschließlich Subventionen müssen grundsätzlich auch nordamerikanischen Anbietern offenstehen.

Schlimmer noch: Die Abkommen gehen über reine Diskriminierungsverbote hinaus. So verschaffen etwa die Investitionsregeln ausländischen Investoren sogar Vorteile gegenüber Inländern. Nur ausländische Investoren haben Zugang zu den umstrittenen Sonderklagerechten der Abkommen, wenn sie sich durch staatliche Auflagen geschädigt fühlen (siehe Kapitel 3).

4 Europäische Kommission: Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) between Canada, of the one Part, and the European Union [...], of the Other Part, 29. Februar 2016, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/february/tradoc_154329.pdf; im weiteren Verlauf folgendermaßen abgekürzt: Europäische Kommission, CETA, 29. Februar 2016

5 Europäische Kommission: Transatlantic Trade and Investment Partnership. Trade in services, investment and e-commerce, 31. Juli 2015, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/july/tradoc_153669.pdf; im weiteren Verlauf folgendermaßen abgekürzt: Europäische Kommission, TTIP, 31. Juli 2015

Box 1

TTIP und CETA kompakt: Die vier wichtigsten Handels- und Investitionsregeln

Marktzugang: Beide Abkommen sehen grundsätzliche Verbote staatlicher Auflagen vor, die den Marktzutritt ausländischer Anbieter behindern können. Darunter finden sich vor allem quantitative Maßnahmen, die die Zahl ausländischer Unternehmen, den Wert von Investitionen, die Produktionsmenge, ausländische Kapitalbeteiligungen oder die Zahl der Beschäftigten vorschreiben. Daneben sind auch Anforderungen grundsätzlich verboten, die die Rechtsform einer Niederlassung bestimmen.

Nichtdiskriminierung: In CETA und den TTIP-Entwürfen finden sich die beiden einschlägigen Nichtdiskriminierungsprinzipien der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung. Inländerbehandlung meint, dass die EU-Regierungen US- oder kanadischen Anbietern keine weniger günstige Behandlung einräumen dürfen als den eigenen Unternehmen in gleichartigen Situationen. Ähnlich besagt das Meistbegünstigungsprinzip, dass Anbieter aus den USA und Kanada nicht weniger günstig behandelt werden dürfen als die Anbieter aller anderen Drittstaaten in der EU, etwa jene aus der Schweiz oder Norwegen. Die Nichtdiskriminierungsprinzipien beziehen sich grundsätzlich auf sämtliche staatlichen Vergünstigungen einschließlich Subventionen.

„Faire und gerechte Behandlung“: Dies ist einer der beiden berüchtigten Investitionsschutzstandards, die die EU seit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags in ihre Handelsabkommen aufnehmen darf. Nach den Urteilen mehrerer internationaler Schiedstribunale gewährt dieser Standard Investoren ein Recht auf ein „stabiles Regulierungsumfeld“. Sollte ihre „legitime Erwartung“ auf ein stabiles Geschäftsumfeld durch Entscheidungen einer Regierung beeinträchtigt werden, sind sie berechtigt, auf Entschädigung zu klagen. Gesetzesänderungen oder neue Verordnungen werden dadurch angreifbar.

Enteignungsverbot: Der zweite wichtige Investitionsschutzstandard, der in CETA und den TTIP-Entwürfen der EU verankert wurde, betrifft das grundsätzliche Verbot „direkter und indirekter Enteignungen“. Diese sind nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt, die daher leicht durch Investoren angegriffen werden können. Im Gegensatz zu einer „direkten Enteignung“, etwa einer Verstaatlichung, wird die „indirekte Enteignung“ als „enteignungsgleicher Eingriff“ verstanden, der die Eigentumsrechte eines Investors beeinträchtigt. Viele staatliche Auflagen, die die Gewinne von Investoren schmälern, können daher als „indirekte Enteignung“ interpretiert werden.

6 Europäische Kommission: Transatlantic Trade and Investment Partnership, trade in services, investment and e-commerce, chapter II investment, 12. November 2015, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/november/tradoc_153955.pdf; im weiteren Verlauf folgendermaßen abgekürzt: Europäische Kommission, TTIP, 12. November 2015

7 http://www.zeit.de/wirtschaft/2016-04/joseph-stiglitz-panama-papers-steuer-freihandel-ttip

3. SCHIEDSTRIBUNALE: ABMAHNINDUSTRIE GEGEN DIE DEMOKRATIE

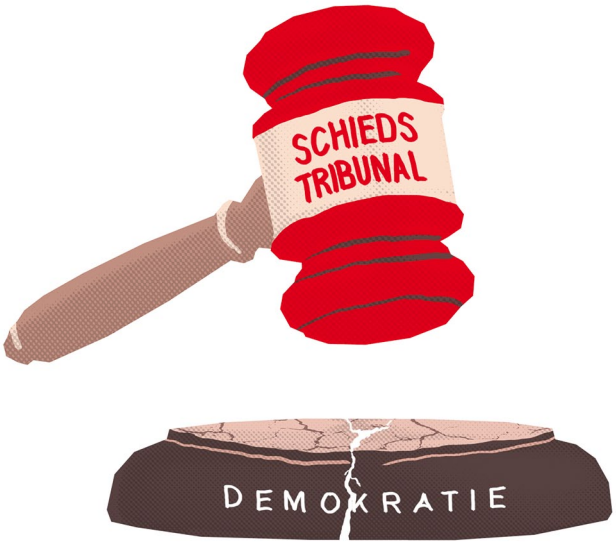

Ein großer Teil der Kritik an CETA und TTIP entzündete sich an den vorgesehenen Schiedsverfahren. Diese verleihen den Abkommen enorme Durchschlagskraft, da unterlegenen Parteien empfindliche Strafen drohen. Beide Abkommen sehen sowohl ein Staat-Staat- als auch ein Investor-Staat-Streitschlichtungsverfahren vor. Das Staat-Staat-Verfahren kann nur von Regierungsvertretern gegen einen anderen Vertragsstaat initiiert werden. Gelingt keine gütliche Einigung, darf eine klagende Partei eigene Verpflichtungen aussetzen oder Entschädigungen fordern.

Besonders umstritten indes ist das Investor-Staat-Verfahren, das ausländischen Investoren das exklusive Recht einräumt, die nationalen Gerichte der Gastländer zu umgehen und vor internationale Tribunale zu ziehen. Hier können sie Regierungen auf teils milliardenschwere Entschädigungen verklagen, wenn ihre Gewinne durch Gesetze, Auflagen oder andere staatliche Maßnahmen beeinträchtigt werden. Diese Verfahren kennen keine Gleichheit vor dem Gesetz: Nur ausländische Investoren dürfen klagen, keine rein inländischen Unternehmen. Auch die Staaten selbst dürfen nicht klagen, sondern nur Beklagte sein.

Die Investitionsklage Vattenfalls gegen Umweltauflagen des Hamburger Senats (siehe Box 2) zeigt zudem, dass Investoren zur Durchsetzung ihrer Interessen gar nicht unbedingt ein Urteil benötigen. Um das Risiko hoher Entschädigungen zu vermeiden, können Regierungen auch einknicken, sich auf einen Vergleich einlassen und auf geplante Maßnahmen verzichten. Schlimmer noch: Bereits die Drohung mit einer Investitionsklage kann Regierungen einschüchtern und zum Verzicht auf notwendige Auflagen führen. „Chilling Effect“ wird dieser Mechanismus genannt. Das heißt die Klagedrohung führt zum „Einfrieren“ staatlichen Handelns.

Box 2

Vattenfall gegen Deutschland: Kohlekraftwerk Moorburg in Hamburg

2009 verklagte der schwedische Energiekonzern Vattenfall Deutschland vor einem internationalen Schiedstribunal in Washington. Anlass waren die Auflagen der Hamburger Umweltbehörde bei der Betriebsgenehmigung des Kohlekraftwerks Moorburg. Diese zielten darauf ab, eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Elbe durch die Entnahme von Kühlwasser und die Einleitung von Abflutwasser zu vermeiden. Seine Klage stützte Vattenfall auf die von Deutschland unterzeichnete Energie-Charta, einen zwischenstaatlichen Vertrag, der den Gang vor internationale Schiedstribunale ermöglicht. Vattenfall forderte von der Bundesregierung eine Entschädigung von 1,4 Milliarden Euro. Der Streitfall wurde 2011 mit einem Vergleich beigelegt, der Hamburg zwang, die Umweltauflagen zu verwässern.[8]

8 International Centre for Settlement of Investment Disputes: Vattenfall AB, Vattenfall Europe AG, Vattenfall Europe Generation AG v. Federal Republic of Germany, ICSID Case No. ARB/09/6, Award, 11. März 2011

Aufgrund der zunehmenden Kritik an diesen Sonderklagerechten nahm die EU-Kommission einige bescheidene Reformen an den Investor-Staat-Verfahren vor, die sie in den CETA-Text integrierte und nun auch in TTIP verankern möchte. Investitionsgerichtssystem (engl. Investment Court System) nennt sie diese Neuerungen. Doch viele Kritiker sehen darin nur alten Wein in neuen Schläuchen. Anders als in bisherigen Verfahren sollen die Streitparteien die drei Schiedsrichter, aus denen sich ein Investitionstribunal zusammensetzt, nicht mehr gänzlich frei, sondern nur noch aus einem Kreis von 15 öffentlich ernannten Schiedsrichtern auswählen. Im Fall von TTIP etwa sollen jeweils fünf der Schiedsrichter US- und EU-Bürger sein und weitere fünf aus Drittstaaten stammen. Ergänzend soll es ein Berufungstribunal geben – auch dies ist eine Neuerung gegenüber den bisherigen Verfahren.[9] Daneben sehen sowohl CETA als auch der letzte europäische TTIP-Vorschlag vor, dass sich die Vertragsparteien in der Zukunft für die Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs mitsamt Berufungsinstanz einsetzen. Doch ob es dazu jemals kommt, steht in den Sternen.

Die Kommission spricht großspurig von „einem Bruch mit dem alten Ansatz der Investor-Staat-Verfahren".[10] Die Völkerrechtler Markus Krajewski und Rhea Hoffmann aber widersprechen. Sie meinen, „dass der Vorschlag der Kommission keine grundsätzliche Abkehr vom bestehenden Investitionsschutzregime darstellt."[11] Er biete ausländischen Investoren „weiterhin prozedurale wie materielle Sonderrechte, ohne ihnen konkrete Pflichten aufzuerlegen."[12]

Vernichtend fiel auch das Urteil des Deutschen Richterbundes aus. In seiner Stellungnahme schreibt er: „Der Deutsche Richterbund lehnt die von der EU-Kommission vorgeschlagene Einführung eines Investitionsgerichts im Rahmen der Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) ab. Der Deutsche Richterbund sieht weder eine Rechtsgrundlage noch eine Notwendigkeit für ein solches Gericht." Die mit dem Kommissionsvorschlag einhergehende Annahme, die Gerichte der EU-Mitgliedstaaten böten ausländischen Investoren keinen effektiven Rechtsschutz, „entbehrt sachlicher Feststellungen", so die Richter. „Die Schaffung von Sondergerichten für einzelne Gruppen von Rechtssuchenden ist der falsche Weg."[13]

Daneben kritisiert der Richterbund die Auswahlkriterien für die Schiedsrichter. Diese sehen praktische Erfahrungen in der Beilegung internationaler Investitionsstreitfälle vor, jedoch keine Kenntnisse des nationalen Rechts der beklagten Staaten. Damit aber werde der Kandidatenkreis „auf Personen beschränkt, die bisher schon weitgehend die internationale Schiedsgerichtsbarkeit besetzt haben."[14] Tatsächlich schließt der EU-Vorschlag nicht aus, dass die Schiedsrichter weiterhin aus jenem elitären Kreis von Juristen selektiert werden, der das lukrative Schiedsgeschäft dominiert, darunter vor allem eine Handvoll Anwälte internationaler Kanzleien.[15]

Es gibt bereits zahlreiche Erfahrungen mit den Investor-Staat-Verfahren, da diese Sonderklagerechte weltweit in rund 3.000 bilateralen Investitionsschutzabkommen verankert wurden. Wichtig aber: Noch hat kein einziges westeuropäisches EU-Mitglied ein bilaterales Investitionsschutzabkommen mit den USA oder Kanada abgeschlossen, auch nicht Deutschland. Nur einige osteuropäische Staaten unterzeichneten derartige Verträge mit Kanada (sieben EU-Mitglieder) und den USA (neun EU-Mitglieder). Zudem sind die osteuropäischen Verträge von geringerer ökonomischer Relevanz, denn 99 Prozent der amerikanischen Investitionen in der EU finden sich in den westlichen Mitgliedstaaten.

Kommt es zum Abschluss von TTIP, bekämen daher rund 47.000 US-Niederlassungen zusätzlich die Möglichkeit, EU-Mitgliedstaaten zu verklagen.[16] In Deutschland besit-

9 Siehe: Europäische Kommission, CETA, 29. Februar 2016, chapter eight, article 8.27 und article 8.28; sowie Europäische Kommission, TTIP, 12. November 2015, chapter II investment, article 9 und article 10

10 Pressemitteilung der Europäischen Kommission: CETA – EU and Canada agree on new approach on investment in trade agreement, 29. Februar 2016, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-399_en.htm

11 Krajewski, Markus/Hoffmann, Rhea Tamara: Der Vorschlag der EU-Kommission zum Investitionsschutz in TTIP, Friedrich Ebert Stiftung, 2016

12 Ebd.

13 Deutscher Richterbund: Stellungnahme zur Errichtung eines Investitionsgerichts für TTIP – Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16.09.2015 und 12.11.2015, Nr.4/16, Februar 2016

14 Ebd.

15 Ausführlich dazu: Eberhardt, Pia/Olivet, Cecilia: Profiting from injustice: How law firms, arbitrators and financers are fuelling an investment arbitration boom, hrsg. v. Corporate Europe ObservatoryTransnational Institute, November 2012

16 Eberhardt, Pia: The zombie ISDS – rebranded as ICS, rights for corporations to sue states refuse to die, hrsg. v. Corporate Europe Observatory et al., updated version, März 2016

zen US-Firmen rund 6.800 Niederlassungen und in Nordrhein-Westfalen mehr als 1.700.[17] Unter den US-Firmen in NRW finden sich Großkonzerne wie Amazon, FedEx, Ford und UPS.

Doch damit nicht genug: Da rund drei Viertel der US-Firmen mit Niederlassungen in Deutschland zugleich über Niederlassungen in Kanada verfügen, könnten diese bereits mit CETA die Sonderklagerechte nutzen.[18] CETA ist in dieser Hinsicht also TTIP durch die Hintertür.

Hinzu kommt: Transnationale Konzerne dürfen auch ihre eigenen Regierungen über das Investor-Staat-Verfahren von CETA oder TTIP verklagen, wenn sie ihre Investitionen über eine ausländische Niederlassung abwickeln. So kann etwa ein deutscher Konzern eine Investition in Deutschland über eine US-amerikanische Niederlassung vornehmen. Zwar darf die ausländische Niederlassung keine reine Briefkastenfirma sein, doch würde es genügen, wenn sie einer nicht näher definierten „substanziellen Geschäftsaktivität“ nachgeht.[19]

Nordamerikanische Investoren, die Aktienpakete an deutschen Unternehmen halten, dürften ebenfalls den Investor-Staat-Mechanismus nutzen, um gegen deutsche Auflagen vorzugehen. Dieses Risiko ist nicht zu unterschätzen, da US-Anleger Ende 2015 rund 189 Milliarden US-Dollar (ca. 170 Milliarden Euro) allein in die 30 DAX-Unternehmen investierten.[20] Auch bei vielen nordrhein-westfälischen Konzernen befinden sich erhebliche Aktienanteile in nordamerikanischer Hand, etwa bei Bayer (27,7 Prozent), RWE (19 Prozent) und E.ON (17 Prozent).[21]

Dass Aktionäre klagen dürfen, liegt unter anderem an der überaus breiten Definition von Investitionen in CETA und TTIP. Diese umfasst nämlich nicht nur die Gründung von Niederlassungen oder den Kauf von Unternehmen, sondern auch den Erwerb von Wertpapieren wie Aktien oder Schuldverschreibungen. Für Länder und Kommunen ist besonders relevant, dass zu den geschützten Investitionen auch Kredite, Anleihen, Konzessionen und Bauverträge gehören.[22]

Damit entstehen zahlreiche weitere Klagerisiken. So können sich Streitfälle entzünden, wenn Bundesländer bei US-Finanziers Kapital aufnehmen (siehe Kapitel 8) oder wenn Kommunen Bauaufträge und Konzessionen an Unternehmen mit nordamerikanischen Anteilseignern vergeben (siehe Kapitel 9). Hinzu kommen die weitreichenden Investitionsstandards der „fairen und gerechten Behandlung“ und der „indirekten Enteignung“, die das Verwaltungshandeln erheblichen Risiken unterziehen (siehe Box 3).

Box 3

United Utilities gegen Estland: Wasserversorgung in Tallinn

Im Oktober 2014 klagte die in den Niederlanden registrierte Holdinggesellschaft United Utilities B.V. (diese gehört zum britischen Wasserversorger United Utilities Group) gegen Estland vor einem Washingtoner Investitionstribunal. Im Zuge der Privatisierung des Wasserbetriebs von Tallinn, der Hauptstadt Estlands, erwarb United Utilities die Mehrheit der Anteile an dem Versorger. United Utilities wehrt sich mit der Klage gegen die Weigerung der estländischen Behörden, beantragte Erhöhungen der Wassergebühren zu genehmigen. Der Konzern sieht darin einen Bruch der „fairen und gerechten Behandlung“ und verlangt eine Entschädigung von 90 Millionen Euro. Die Klage stützt sich auf das bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Niederlanden und Estland.[23]

17 http://www.citizen.org/documents/EU-ISDS-liability.pdf; sowie: Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen: Staatssekretär Dr. Horzetzky besucht den Mittleren Westen der USA, 10. Juli 2015, http://www.mweimh.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Pressemitteilungen_2015/150710_USA_Reise/index.php

18 http://www.citizen.org/documents/EU-ISDS-liability.pdf

19 Siehe: Europäische Kommission, TTIP, 31. Juli 2015, Article I-I.3(c); sowie: Europäische Kommission, CETA, 29. Februar 2016, chapter eight, article 8.1 definitions

20 http://www.wiwo.de/finanzen/boerse/boerse-us-investoren-haben-189-milliarden-dollar-im-dax/13612442-3.html

21 http://www.investor.bayer.de/en/stock/ownership-structure/overview/;http://www.rwe.com/web/cms/de/113836/rwe/investor-relations/aktie/aktionaersstruktur/; http://www.eon.com/en/investors/stocks/shareholder-structure.html

22 Europäische Kommission, CETA, 29. Februar 2016, chapter eight, article 8.1 definitions; sowie: Europäische Kommission, TTIP, 12. November 2015, chapter II investment, definitions specific to investment protection, (x2) investment

23 Pressemitteilung von Tallinna Vesi: AS Tallinna Vesi has commenced international arbitration proceedings against the Republic of Estonia, 14. Oktober 2014, https://globenewswire.com/news-release/2014/10/14/672807/0/en/AS-Tallinna-Vesi-has-commenced-international-arbitration-proceedings-against-the-Republic-of-Estonia.html

4. GEMISCHTE ABKOMMEN: AUCH NORDRHEIN-WESTFALEN DARF ABSTIMMEN

Da TTIP und CETA tief in die Belange der Bundesländer eingreifen, sollten sie auch über deren Annahme mitentscheiden dürfen. Doch ob sie diese Möglichkeit erhalten, entscheidet sich immer erst, wenn der Text eines Handelsabkommens vollständig ausgehandelt wurde. Erst auf dessen Grundlage erfolgt der Beschluss über das jeweilige Ratifizierungsverfahren.

Zu entscheiden ist dabei, ob neben der Zustimmung des Europäischen Rats und des Europäischen Parlaments auch eine nationale Ratifizierung in allen EU-Mitgliedstaaten erforderlich ist. Eine nationale Ratifizierung erfolgt nur dann, wenn Handelsverträge als sogenannte gemischte Abkommen eingestuft werden. Dies ist dann der Fall, wenn sie Bereiche enthalten, die noch nicht vollständig in die EU-Kompetenz übergegangen sind.

Die nationale Ratifizierung kann je nach Mitgliedsland unterschiedlich geregelt sein. In Deutschland müssen im Fall eines gemischten Abkommens sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat ihre Zustimmung erteilen. In diesem Fall wäre also auch Nordrhein-Westfalen berechtigt, über die Annahme von CETA und TTIP im Bundesrat mitzuentscheiden.

Über die Einstufung von Handelsabkommen schwelt jedoch ein Streit zwischen der EU-Kommission und einigen Mitgliedstaaten. Ginge es nach dem Willen der Kommission, würden Handelsverträge grundsätzlich als reine EU-Abkommen abgeschlossen. Dann nämlich entfiele das Risiko, dass ein einzelner Mitgliedstaat oder gar eine Länderkammer wie der Bundesrat die endgültige Ratifizierung verhindert. Allerdings kann die Kommission dem EU-Rat nur einen Vorschlag unterbreiten – über die Einstufung entscheidet letztlich nur der Rat.

Entgegen früherer Ankündigungen erklärte die EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström am 5. Juli 2016, CETA dem Rat nunmehr als gemischtes Abkommen vorzuschlagen. Zwar halte die Kommission an ihrer juristischen Einschätzung fest, dass CETA ein reines EU-Abkommen sei, aber angesichts der „politischen Situation im Rat“ müsse es als gemischtes Abkommen vorgelegt werden, um eine rasche Unterzeichnung zu ermöglichen.[24]

Der Europäische Rat hatte sich bereits wiederholt dafür ausgesprochen, CETA als gemischtes Abkommen einzustufen. In einem Bericht vom 8. Mai 2014 betonte der Rat, „dass er einem Abschluss und einer Unterzeichnung des CETA als reines Unionsabkommen nicht zustimmen werde.“[25] Auch nach einem Treffen im Mai 2016 bestätigten die zuständigen EU-Minister diese Position.[26]

24 http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2371_de.htm

25 Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union: 3311. Tagung des Rates, Auswärtige Angelegenheiten, Handelsfragen, 9541/14, 8. Mai 2014

26 Council of the European Union 2016: OUTCOME OF THE COUNCIL MEETING, 3463rd Council meeting, Foreign Affairs, Trade issues, Brussels, 13 May 2016, 8737/16, PRESSE 23, PR CO 22

Das Bundeswirtschaftsministerium teilt diese Auffassung und stützt sich auf ein Rechtsgutachten, demzufolge CETA mehrere Regelungsbereiche enthalte, die nicht in die ausschließliche EU-Kompetenz fallen.[27] Dazu gehören einzelne CETA-Regeln zu Investitionen, zum Verkehr, zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, zum Arbeitsschutz und zur Herstellungspraxis von Pharmazeutika. Als wichtigsten Abschnitt mit der größten „Kompetenzlücke der EU" nennt das BMWI-Gutachten die Investitionsregeln. Diese erfassen „auch im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten befindliche Investitionsformen", vor allem die sogenannten Portfolioinvestitionen, das heißt Geldanlagen wie Aktien, Anleihen oder Derivate.[28]

Dabei genügt schon ein einzelner Teilaspekt, der in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, um das gesamte Abkommen in ein gemischtes zu verwandeln: „So wie ein kleiner Tropfen Pastis ein Glas Wasser trüben kann, können auch einzelne, noch so untergeordnete Bestimmungen [...] den Zwang zum Abschluss eines gemischten Abkommens auslösen."[29]

Nach dem Sinneswandel der Kommission ist es recht wahrscheinlich, dass der Europäische Rat seiner bisherigen Position folgend CETA nun als gemischtes Abkommen einstufen wird. Damit bekommen in Deutschland der Bundestag und der Bundesrat die Möglichkeit, über das EU-Kanada-Abkommen abzustimmen. Auch Nordrhein-Westfalen wird dann über die Annahme von CETA mitentscheiden dürfen.

Auch in manch anderen EU-Mitgliedstaaten erhalten die Regionalparlamente ein Mitspracherecht. Die föderale Ebene kann CETA dabei durchaus zu Fall bringen, wie das Beispiel Belgiens bezeugt. Hier beschloss das Parlament der wallonischen Region, CETA weder zu ratifizieren noch dem Außenminister Belgiens die Erlaubnis zur Unterzeichnung zu erteilen. Die Wallonie kann auf diese Weise die CETA-Ratifizierung Belgiens effektiv verhindern.[30]

Box 4

Volksinitiative gegen CETA und TTIP in Nordrhein-Westfalen

Mit der zu erwartenden Einstufung von CETA als gemischtes Abkommen nimmt die politische Auseinandersetzung nun auch auf Ebene der Bundesländer an Fahrt auf. Der Verein Mehr Demokratie ergriff bereits die Initiative und entschied, im Herbst 2016 eine Volksinitiative gegen TTIP und CETA in Nordrhein-Westfalen zu starten. Um möglichst große Schlagkraft zu erreichen, wird die Initiative von einem breiten Bündnis getragen. Das Ziel: „Der Landtag soll die Landesregierung auffordern, der Ratifizierung von CETA im Bundesrat nicht zuzustimmen und sich für einen Abbruch der Verhandlungen über TTIP einzusetzen."[31] Damit dies gelingt, müssen 0,5 Prozent der nordrhein-westfälischen Stimmberechtigten, mindestens 66.322 Bürger, die Volksinitiative unterzeichnen.[32] Dann wäre der Landtag verpflichtet, sich mit dem Thema der Initiative zu befassen. Zwar ist die Landesregierung bei ihren Entscheidungen im Bundesrat nicht an ein Votum des Landtags gebunden, aber von einem kritischen Votum kann dennoch ein wichtiges Signal ausgehen, zumal im bevölkerungsreichsten Bundesland Deutschlands.

Hinzu kommt, dass die Initiatoren TTIP und CETA zu einer „Schlüsselfrage" bei den nordrhein-westfälischen Landtagswahlen machen wollen, die für den 14. Mai 2017 angesetzt sind. „Keine Partei darf im Wahlkampf um diese Frage herumkommen. Der Widerstand gegen TTIP und CETA muss im gesamten Landtagswahlkampf immer wieder spürbar werden", heißt es bei Mehr Demokratie.[33] Am 17. September 2016 fällt der Startschuss für die Unterschriftensammlung. ➔ **www.nrw-gegen-ceta.de**

27 Mayer, Franz C.: Stellt das geplante Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement) ein gemischtes Abkommen dar?, Rechtsgutachten für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 28. August 2014
28 Ebd.
29 Zitiert in: Krajewski, Markus/Kynast, Britta: Auswirkungen des Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommens (TTIP) auf den Rechtsrahmen für öffentliche Dienstleistungen in Europa, Studie im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, 1. Oktober 2014
30 http://www.fgfc.lu/online/www/functions/news/FRE/65205.html
31 Mehr Demokratie e.V. Nordrhein-Westfalen: Antrag an die Landesmitgliederversammlung am 16. April 2016 in Köln, 2016, https://nrw.mehr-demokratie.de/mv-nrw-2016.html
32 https://nrw.mehr-demokratie.de/volksinitiative-ttip-ceta.html
33 Ebd.

5. ÜBERSCHRITTEN: DIE ROTEN LINIEN DES BUNDESRATS

Nach der zu erwartenden Einstufung von CETA als gemischtes Abkommen kann auch der Bundesrat die endgültige Ratifizierung zu Fall bringen. Hierzu genügt es bereits, wenn sich eine ausreichende Zahl von Bundesländern bei der Abstimmung über das CETA-Zustimmungsgesetz enthält. Zu den CETA-Verhandlungen selbst hat der Bundesrat bisher keinen Beschluss verabschiedet. Gleichwohl hat er bereits einige von Nordrhein-Westfalen unterstützte Beschlüsse zur Handelspolitik getroffen, die zu einer Ablehnung von CETA führen müssten, wenn die eigenen Beschlüsse ernst gemeint sind.

Im Mai 2013 brachte die rot-grüne Landesregierung Nordrhein-Westfalens einen Antrag in den Bundesrat zum EU-Freihandelsabkommen mit Kolumbien und Peru ein, der auch angenommen wurde. Darin heißt es, dass bei künftigen Verhandlungsmandaten für Handelsverträge, „die Wahrung von Sozial-, Menschenrechts-, Umwelt- und Verbraucherschutzstandards und Belangen des Klimaschutzes im jeweiligen Abkommen und unter dem allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus einzufordern“ sei. Zur wirksamen Absicherung dieser Standards sei „die Einführung umfangreicher, verbindlicher und durch entsprechende Streitbeilegungsmechanismen durchsetzbarer Regelungen innerhalb zukünftiger Abkommen nötig.“[34]

CETA aber enthält keine Regelung, die es erlauben würde, die Einhaltung international verbindlicher Sozial- und Umweltstandards beim transatlantischen Handel durchzusetzen. Das genaue Gegenteil ist der Fall: Zentrale Standards wie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und multilaterale Umweltabkommen sind in zwei unverbindliche Kapitel zu Arbeit und Umwelt abgeschoben worden. Diese wurden explizit vom Streitschlichtungsmechanismus des Vertrags ausgenommen.[35] Schlimmer noch: In CETA, anders als in vielen anderen EU-Abkommen, fehlt sogar eine Menschenrechtsklausel, die es beim Verstoß gegen Menschenrechte erlauben würde, das Abkommen ganz oder teilweise auszusetzen.[36]

Im Juni 2013 nahm der Bundesrat einen Antrag zum Verhandlungsmandat an, das die EU-Mitgliedstaaten der Kommission für die Aufnahme der TTIP-Gespräche erteilen wollten. In diesem von fünf Ländern, darunter auch Nordrhein-Westfalen, eingebrachten Antrag fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, „die Kultur- und Medienhoheit der Länder durch eine klare Kultur- und Medienausnahme im Verhandlungsmandat zu wahren“.[37]

Die von Nordrhein-Westfalen und den anderen Ländern geforderte Kultur- und Medienausnahme gibt es aber nicht in dem letztlich angenommenen TTIP-Mandat. Dort findet sich nur eine wesentlich engere Ausnahme für sogenannte audiovisuelle Dienste, zu denen meist nur Filme, Videos, Radio und Fernsehen gezählt werden.[38] Die gleiche sehr begrenzte Ausnahmeklausel findet sich auch im nunmehr ausgehandelten CETA-Abkommen. Aufgrund ihrer geringen Reichweite können daher viele Maßnahmen zum Erhalt eines vielfältigen Kulturangebots durch CETA und TTIP betroffen sein, etwa die Buchpreisbindung, der ermäßigte

34 Siehe: Bundesrat: Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Gesetz zu dem Handelsübereinkommen vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits, Bundesrat Drucksache 259/2/13, 3. Mai 2013. Der diesbezügliche Beschluss findet sich unter: Bundesrat, Drucksache 259/13, 3. Mai 2013

35 Europäische Kommission, CETA, 29. Februar 2016, article 23.11 und article 24.16

36 Ausführlicher dazu: Fritz, Thomas: Analyse und Bewertung des EU-Freihandelsabkommens CETA, Hans-Böckler-Stiftung, 26. Januar 2015

37 Bundesrat: Entschließung des Bundesrates zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie den USA andererseits (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP), Beschluss des Bundesrates, Drucksache 463/13 (Beschluss), 7. Juni 2013

38 Rat der Europäischen Union: Leitlinien für die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika, 11103/13, 17. Juni 2013

Mehrwertsteuersatz auf Kulturgüter oder die städtische Förderung für Theater, Museen und Bibliotheken.

Auch das CETA-Gutachten für das baden-württembergische Staatsministerium stellt fest, dass sich in dem Abkommen „keine umfassende Ausnahmeklausel zugunsten der Bereiche Daseinsvorsorge, Kultur und Bildung findet".[39] So genießen etwa ausländische Investoren bei Unterhaltungsdienstleistungen den Schutz des Abkommens: „Dies schränkt die Freiheit der Länder und Gemeinden, durch Erlass differenzierender Maßnahmen spezifische kulturpolitische Ziele zu verfolgen, nicht unerheblich ein."[40]

Zentrale Forderungen, die Nordrhein-Westfalen in den Bundesrat einbrachte und die dort auch angenommen wurden, werden durch CETA und TTIP also nicht erfüllt. Weder lassen sich Verstöße gegen Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsstandards im transatlantischen Handel durch Streitbeilegungsverfahren sanktionieren, noch gibt es die von den Ländern geforderte Kultur- und Medienausnahme. Schon gemessen an den eigenen Forderungen müsste nicht nur die nordrhein-westfälische Landesregierung, sondern auch der Bundesrat CETA und TTIP ablehnen. Weder der CETA-Text in seiner nun ausgehandelten Form, noch das TTIP-Mandat berücksichtigen die Anforderungen Nordrhein-Westfalens und des Bundesrates.

6. VORLÄUFIGE ANWENDUNG: DIE AUSHÖHLUNG DER DEMOKRATIE

Was schließlich auch Landespolitikern zu denken geben sollte, ist die verbreitete Praxis in der EU, Handelsabkommen vor Abschluss der nationalen Ratifizierung bereits vorläufig anzuwenden. Stuft der Europäische Rat CETA erwartungsgemäß als gemischtes Abkommen ein, kommt es zwar zur nationalen Mitratifizierung, doch der Vertrag wird dann womöglich schon vorläufig angewendet. Meist werden bei der vorläufigen Anwendung nur sehr wenige Vertragsartikel ausgeklammert. Dies betrifft jene Bereiche, die noch nicht vollständig in Brüsseler Kompetenz liegen, etwa die Strafverfolgung bei der Verletzung geistigen Eigentums.

Die Entscheidung über die vorläufige Anwendung trifft ebenfalls der Rat – zusammen mit seinem Beschluss zur Unterzeichnung des Abkommens. Üblich ist es dabei heute, zuvor noch das Votum des Europaparlaments abzuwarten, obgleich dies nach EU-Recht nicht erforderlich wäre. Stimmt schließlich auch Kanada der vorläufigen Anwendung zu, entstehen bindende Verpflichtungen bereits vor dem endgültigen Inkrafttreten des Abkommens.

Die praktische Konsequenz: Die CETA-Regeln finden zum größten Teil bereits vorläufige Anwendung, obgleich die nationale Ratifizierung noch gar nicht abgeschlossen ist. Unternehmen machen Zusatzgewinne durch Handelserleichterungen, obwohl noch gar nicht klar ist, ob alle EU-Mitgliedstaaten ratifizieren werden. Entscheidungen Nordrhein-Westfalens können zu Streitfällen unter CETA führen, bevor das Land im Bundesrat über das Abkommen abstimmen durfte.

Die Regierungskoalition in der belgischen Wallonie, die die Zustimmung zu CETA verweigert, hat die Sprengkraft der vorläufigen Anwendung erkannt. Die vom wallonischen Regionalparlament angenommene Resolution lehnt

39 Nettesheim, Martin: Die Auswirkungen von CETA auf den politischen Gestaltungsspielraum von Ländern und Gemeinden. Gutachten im Auftrag des Staatsministeriums des Landes Baden-Württemberg, 8. Januar 2016

40 Ebd.

jegliche vorläufige Anwendung von CETA ab. Erst müssten alle nationalen Ratifizierungsverfahren abgeschlossen sein, „um die Stimme der Bürger Europas zu hören“.[41] Die wallonischen Politiker haben verstanden, dass die vorläufige Anwendung von Handelsabkommen an den nationalen und Landesparlamenten vorbei nur dazu führt, die demokratische Krise der Europäischen Union zu vertiefen. Denn die Botschaft, die die EU-Institutionen mit der vorläufigen Anwendung aussenden, ist unmissverständlich: Eure Meinung in den Mitgliedstaaten, in den Bundes- und Landesparlamenten, die zählt nicht!

Erschwerend kommt hinzu, dass die vorläufige Anwendung überaus lang andauern kann. Das EU-Handelsabkommen mit Kolumbien wird bereits seit August 2013 vorläufig angewandt, obwohl in drei Mitgliedstaaten die nationale Ratifizierung nicht abgeschlossen ist: Belgien, Österreich und Griechenland.[42] Ähnliches gilt für das umstrittene EU-Assoziationsabkommen mit der Ukraine, ein Auslöser des Bürgerkriegs in dem Land, das die Niederländer kürzlich in einem Referendum ablehnten. Dieses wird seit November 2014 vorläufig angewandt, die Niederlande aber haben es bisher noch nicht ratifiziert.[43]

Selbst wenn ein Mitgliedstaat die Ratifikation verweigert, hebt dies allein die vorläufige Anwendung noch nicht auf, wie der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags bestätigt: „Eine fehlende Ratifizierung in einem Mitgliedstaat hat auf die vorläufige Anwendung [...] keine direkten Auswirkungen“.[44] Diese könne nämlich erst durch eine Notifizierung der EU bei der Regierung des jeweiligen Vertragspartners beendet werden, wozu es eines Ratsbeschlusses bedarf. Dieser aber kann lange auf sich warten lassen, da die Kommission und verschiedene Regierungen nach Wegen suchen werden, um ein durchgefallenes Abkommen dennoch zu retten.

41 http://www.rtbf.be/info/belgique/detail_la-wallonie-refusera-les-pleins-pouvoirs-au-federal-pour-signer-le-ceta?id=9268089

42 Rat der Europäischen Union: Trade agreement between the European Union and its member states, of the one part, and Colombia and Peru, of the other part, 2012/2013, http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/agreements-conventions/agreement/?aid=2011057

43 Siehe: http://eeas.europa.eu/top_stories/2014/011114_ukraine_agreement_en.htm; sowie: Rat der Europäischen Union: Association agreement between the European Union and the European Atomic Energy Community and their member states, of the one part, and Ukraine, of the other part, 2014/2015, http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/agreements-conventions/agreement/?aid=2014045

44 Eriksson, Andrea: Freihandelsabkommen zwischen der EU einerseits und Kolumbien und Peru andererseits: Auswirkungen eines möglichen Scheiterns der Ratifizierung in einem EU-Mitgliedstaat auf das Inkrafttreten des Abkommens und auf dessen vorläufige Anwendbarkeit, Deutscher Bundestag, Unterabteilung Europa, Fachbereich Europa, Ausarbeitung, PE 6 – 3000 – 047/13, 24. April 2013

7. RISIKO: HANDELSUMLENKUNG UND BESCHÄFTIGUNG

Wirtschaftsverbände, auch in Nordrhein-Westfalen, geben sich überzeugt, dass die transatlantischen Handelsabkommen ein Segen seien. Die Industrie- und Handelskammer NRW etwa gehört zu den Befürwortern von TTIP und verweist zur Begründung auf die Ausfuhrentwicklung der letzten Jahre: „Das Exportvolumen weist seit Jahren ein hohes Wachstum auf, wodurch die USA mittlerweile zum viertwichtigsten Exportziel NRWs aufgestiegen sind.“[45] Doch ist das derzeitige Handelsvolumen mit den USA kein Indikator dafür, wie sich der Austausch mit allen Handelspartnern Nordrhein-Westfalens durch einen Abschluss von TTIP verändert.

Denn Handelsabkommen sorgen nicht nur dafür, dass Handel geschaffen, sondern auch umgelenkt wird. Reißt TTIP tatsächlich Handelsschranken nieder, wie die Befürworter hoffen, so werden US-Produkte auf dem EU-Markt und EU-Produkte auf dem US-Markt wettbewerbsfähiger gegenüber den Produkten anderer Länder. Der Austausch Deutschlands mit den USA könnte steigen, jener mit anderen Ländern, etwa unseren europäischen Partnern, schrumpfen. Mehrere Studien haben bereits auf dieses Risiko hingewiesen.

Exporte Nordrhein-Westfalens 2015

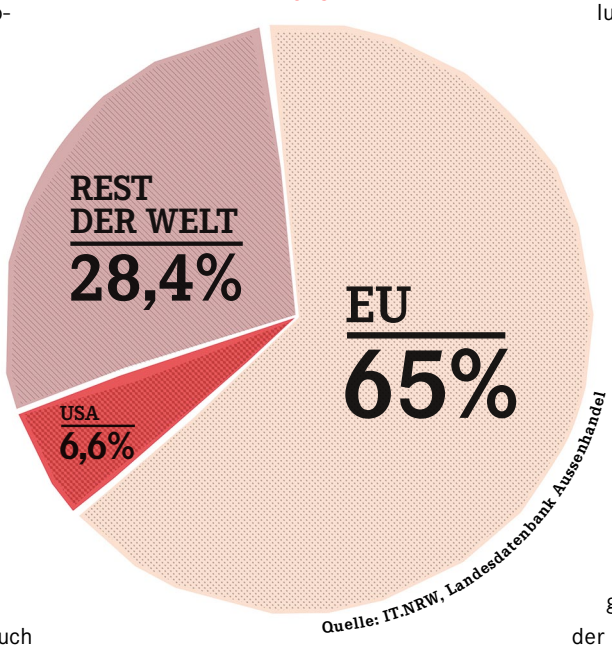

Das Münchner ifo-Institut ermittelte, dass sich Deutschlands Handelsaustausch mit den USA bei einer umfassenden TTIP-Liberalisierung langfristig fast verdoppeln könnte, mit allen anderen wichtigen Handelspartnern aber einbräche, darunter vor allem die EU-Länder.[46] Die Österreichische Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung (ÖFSE) kommt zu dem ähnlichen Befund, dass die Zunahme des Austauschs mit den USA die Intra-EU-Exporte schrumpfen ließe.[47]

Dies aber wären schlechte Nachrichten für Nordrhein-Westfalen, denn 65 Prozent der Exporte des Landes gehen derzeit noch immer in die EU, nur 6,6 Prozent in die USA (siehe Grafik). Angesichts des geringen Anteils der USA am gesamten Handel Nordrhein-Westfalens ist fraglich, ob ein Zuwachs im Austausch mit den USA die möglichen Verluste mit den EU-Partnern ausgleichen könnte.

Auch eine Studie von Jeronim Capaldo von der Tufts-Universität in den USA kommt zu dem Schluss, dass TTIP deutliche Umlenkungseffekte auslösen würde. Die

45 IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.: Report Außenwirtschaft: Daten. Fakten. Trends, NRW 2015/2016, April 2016

46 Felbermayer, Gabriel et al.: Dimensionen und Auswirkungen eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Endbericht, ifo Institut, Januar 2013

47 Raza, Werner et al.: Assess_TTIP: Assessing the claimed benefits of the Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP), Final Report, ÖFSE, Austrian Foundation for Development Research, 31. März 2014

gesamten Exporte der EU-Länder könnten langfristig (bis 2025) sinken: um 0,7 Prozent in Südeuropa, zwei Prozent in Nordeuropa und 1,14 Prozent in Deutschland. Capaldo berechnete auch die Folgen für Wachstum, Beschäftigung und Löhne. In Deutschland würde durch die Handelsumlenkung das Wachstum um 0,29 Prozent schrumpfen, 134.000 Arbeitsplätze gingen verloren und das Jahreseinkommen von Arbeitnehmern könnte um bis zu 3.400 Euro sinken. In der gesamten EU wäre ein Verlust von bis zu 583.000 Arbeitsplätzen möglich.[48]

Diese Studien führen zu der grundsätzlichen Frage, ob es überhaupt wünschenswert ist, einen engeren Handelsaustausch mit Nordamerika anzustreben, wenn dies gleichzeitig zu Lasten der innereuropäischen Beziehungen geht. Zu fragen wäre auch, ob angesichts der unübersehbaren Schattenseiten der Globalisierung – soziale Ungleichheit, Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse, Umwelt- und Klimaschäden – nicht eher eine Reregulierung und Relokalisierung des Handels erforderlich wäre. Auch für ein Bundesland wie Nordrhein-Westfalen, das derart eng mit der westeuropäischen Wirtschaft verflochten ist, erscheint es kaum sinnvoll, die nahräumlichen Beziehungen zu Gunsten transatlantischer zu gefährden.

Box 5

Joseph E. Stiglitz:
Handel schadet den Ärmsten

„Grundsätzlich führt Handel zu mehr Wirtschaftswachstum. Aber er verändert die Verteilung in einem Land. Inzwischen zeigt sich, dass die Wachstumseffekte von Freihandel vergleichsweise klein, die Verteilungswirkungen aber sehr groß sind. In den Industrieländern schadet das den Ärmsten. Leider war die Politik der Regierungen hier bisher nicht hilfreich. [...] Wir sind in der Ära, in der wir spüren: Die alte Geschichte, dass Handel automatisch für alle gut ist, stimmt einfach nicht."

Interview von Petra Pinzler mit Wirtschaftsnobelpreisträger Joseph E. Stiglitz, ZEIT ONLINE, 18. April 2016 [49]

48 Capaldo, Jeronim: The Transatlantic Trade and Investment Partnership: European disintegration, unemployment and instability, Tufts University, Global Development and Environment Institute, Working Paper No. 14-03, Oktober 2014

49 Joseph Stiglitz: „Handel ist nicht automatisch gut für alle", in: ZEIT ONLINE, Interview: Petra Pinzler, 18. April 2016, http://www.zeit.de/wirtschaft/2016-04/joseph-stiglitz-panama-papers-steuer-freihandel-ttip

8. SPARZWANG: SCHULDEN UND CROSS-BORDER-LEASING

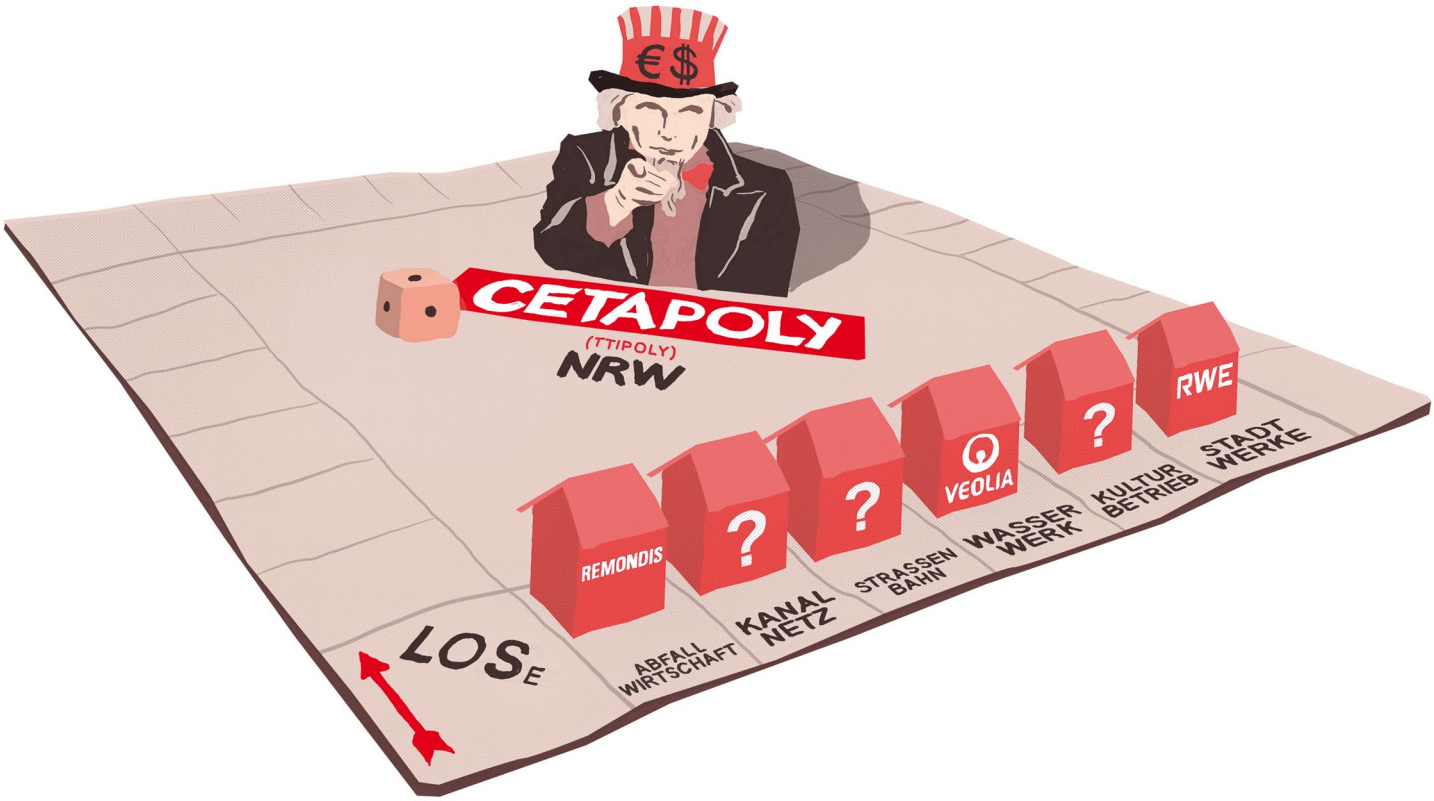

Die jahrelange Sparpolitik der verschiedenen Bundesregierungen hat auch in Nordrhein-Westfalen Spuren hinterlassen, vor allem bei den überaus angespannten Kommunalfinanzen. Wichtiger Indikator der finanziellen Misere ist das Wachstum der kommunalen Kassenkredite. Ursprünglich ein Instrument zur Überbrückung kurzfristiger Finanzierungsengpässe entwickelten sich diese zu einer Dauereinrichtung. Zwischen 2000 und 2015 erhöhten sich die Verbindlichkeiten der NRW-Kommunen aus Kassenkrediten von 2,5 Milliarden auf 27,5 Milliarden Euro.[50] Die Folge ist nicht nur eine anhaltende Unterinvestition, sondern auch eine Zunahme fragwürdiger Finanzierungsmodelle für die Haushalte und die kommunale Daseinsvorsorge.

Ihre finanzielle Misere verleitete viele nordrhein-westfälische Städte zum Abschluss riskanter Kapitalmarktgeschäfte, die künftig in den Regelungsumfang der transatlantischen Handelsabkommen fallen. So machten mehrere NRW-Städte bereits erhebliche Verluste mit spekulativen Finanzinstrumenten wie Zinsswaps und Fremdwährungskrediten, die die Steuerzahler Hunderte Millionen Euro kosteten und zu Rechtsstreitigkeiten führten.[51]

Sind in derartige Geschäfte künftig nordamerikanische Investoren oder transatlantisch operierende Banken involviert, greifen auch CETA und TTIP. Denn beide Verträge verlangen die Liberalisierung solch riskanter Finanzinstrumente.

50 Siehe: Bundesministerium der Finanzen: Eckdaten zur Entwicklung und Struktur der Kommunalfinanzen 2006 bis 2015, April 2016; sowie: Eicker-Wolf, Kai/Truger, Achim: Kommunalfinanzbericht 2015, Studie im Auftrag von ver.di NRW, Januar 2015

51 http://www.rp-online.de/nrw/landespolitik/nrw-staedte-verzockten-344-millionen-aid-1.5037007; http://www.derwesten.de/politik/land-will-staedten-kredite-in-fremdwaehrung-weiter-erlauben-id10266630.html

Explizit schützen beide Verträge Finanzdienstleistungen wie Fremdwährungs- und Zinsgeschäfte einschließlich Swaps, derer sich auch die nordrhein-westfälischen Kommunen bedienten.[52] Würde das Land NRW künftig dem Beispiel Hessens folgen, das Fremdwährungsgeschäfte der Kommunen kürzlich einschränkte, könnte dies als Verstoß gegen die Handelsabkommen betrachtet werden.[53]

Auch die zahlreichen Cross-Border-Leasing-Verträge (CBL) nordrhein-westfälischer Städte bergen aufgrund ihrer langen Laufzeiten das Risiko künftiger TTIP-Konflikte. Beim CBL verkauften in den Jahren 1999 bis 2003 viele Kommunen ihre Infrastrukturen wie Straßenbahnen, Klärwerke oder Kanalnetze für eine Laufzeit von 100 Jahren an US-Investoren, um sie unmittelbar darauf zurück zu mieten.

Die Investoren liehen sich das Geld für den Kauf meist von Banken. Doch nur ein kleiner Teil des Kaufpreises – rund vier Prozent – verblieb bei den beteiligten Städten, der sogenannte Barwertvorteil. Der Großteil floss unmittelbar an andere Banken weiter, um die regelmäßigen Leasingraten an die Investoren zu zahlen sowie einen möglichen Rückkauf durch die Kommunen zu finanzieren.

Trotz des geringen Prozentanteils am Kaufpreis erschien der Barwertvorteil den Kämmerern verlockend. Da die CBL-Verträge Summen zwischen 500 Millionen und anderthalb Milliarden US-Dollar betragen, konnten die Stadtsäckel durchaus Einmalzahlungen in mehrfacher Millionenhöhe verbuchen. Doch all die Risiken, die in den Folgejahrzehnten auftauchen könnten, blendeten die Verantwortlichen aus.[54]

Diese Kurzsichtigkeit sollte sich schon bald rächen. Als die globale Finanzkrise 2008 die Zahlungsfähigkeit der beteiligten Institute bedrohte, zeigte sich, dass die Risiken der Verträge auf den Schultern der Städte ruhen. Aufgrund einer Vertragsklausel mussten sie viele Millionen an zusätzlichen Sicherheiten aufbringen, um die gesunkene Zahlungsfähigkeit der beteiligten Banken und Versicherungen auszugleichen. Der Barwertvorteil schmolz dadurch vielfach dahin.

Schließlich strichen die USA 2009 endgültig das Steuerschlupfloch, das die beteiligten Banken als Motiv für die CBL-Deals angaben. Sowohl auf Seiten der Investoren als auch der Städte stieg damit der Anreiz, vorzeitig aus den Verträgen auszusteigen. Doch den Rückkauf der Infrastrukturen sehen die Verträge meist erst nach 30 Jahren Laufzeit vor. Für einen vorzeitigen Rückkauf verlangen die Investoren daher noch zusätzliche Millionen von den Städten.[55]

Kein Wunder, dass bis jetzt nur vereinzelt CBL-Geschäfte beendet wurden, ein Großteil ist noch immer in Kraft. Düsseldorf kaufte Klärwerke zurück, doch für Teile des Kanalnetzes und des Rheinbahn-Schienennetzes liefen CBL-Verträge weiter.[56] Gelsenkirchen kaufte das Kanalnetz zurück, 30 Gebäude aber verblieben in der Hand US-amerikanischer CBL-Partner.[57] Essen kaufte einige technische Anlagen der Essener Verkehrs-AG zurück, doch CBL-Verträge über das Schienennetz und die Messe blieben in Kraft.[58]

Der Rückabwicklung steht auch die Furcht der Kommunen vor Rechtsstreitigkeiten mit den Investoren im Wege, die in den Verträgen die USA als Gerichtsstand durchsetzten. Überdies verpflichten die Vertragskonditionen die Städte dazu, die Infrastrukturen nicht nur betriebsbereit zu halten, sondern jegliche Wertminderung zu verhindern. Dies schränkt ihren Handlungsspielraum empfindlich ein und verursacht zusätzliche Kosten. Wie der Journalist Werner Rügemer feststellt, handelt es sich insofern gar nicht um Investitionen im klassischen Sinn: „Der ‚Investor' kümmert sich nicht im Geringsten um die aufgekaufte Infrastruktur. Sie ist nur das Vehikel, um einen gigantischen, auf Jahrzehnte angelegten Kapitalkreislauf in Gang zu setzen. Das sind typische ‚strukturierte Finanzprodukte'."[59] Obwohl die US-„Investoren" also gar nicht für die Unterhaltungskosten der Infrastrukturen aufkommen, dürfen sie den Kommunen weitreichende Auflagen machen. So können sie etwa den Abriss, die Stilllegung oder den Verkauf ungenutzter Gebäude oder Betriebsmittel verhindern. Oder sie machen den Kommunen Vorschriften über die Sanierung, Nutzung und Betriebsdauer der erworbenen Anlagen.

52 Europäische Kommission, CETA, 29. Februar 2016, chapter 13 financial services, article 13.1: definitions
53 Zur hessischen Gesetzesnovelle siehe: http://www.fr-online.de/rhein-main/spekulation-hessen-will-spekulationsverbot,1472796,30361674.html. Das bezügliche Gesetz findet sich hier: http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/3/02823.pdf
54 Rügemer, Werner: Cross Border Leasing – teurer Ausstieg, in: Bauwelt 16/2009, 24. April 2009
55 Ebd.
56 http://www.derwesten.de/nrz/staedte/duesseldorf/duesseldorf-beendet-dubiosen-leasing-vertrag-id3295034.html
57 http://www.derwesten.de/staedte/gelsenkirchen/das-rathaus-buer-gehoert-nach-us-recht-den-amerikanern-id10088428.html
58 http://www.derwesten.de/staedte/essen/stadt-essen-steigt-aus-erstem-us-leasinggeschaeft-aus-id9855753.html
59 Rügemer, Werner: Cross Border Leasing – Teurer Ausstieg, in: Bauwelt 16/2009, 24. April 2009

Um ihre Interessen durchzusetzen, geben CETA und TTIP den nordamerikanischen Investoren künftig weitere Druckmittel an die Hand. Denn zu den Finanzdienstleistungen, die den Schutz beider Abkommen genießen sollen, gehört explizit auch das „Financial Leasing“.[60] Verweigern sich die Kommunen den Forderungen der amerikanischen Leasingpartner, verstoßen sie also künftig möglichweise auch gegen die transatlantischen Handelsabkommen.

Box 6

Schulden in CETA und TTIP: NRW-Anleihen

Seit Jahren schon trommeln neoliberale Politiker und Lobbyisten, um die Finanzierung von Bundesländern und Kommunen stärker auf Kapitalmarktinstrumente abzustellen – zu Lasten der traditionellen Kreditfinanzierung. Mit einigem Erfolg: Seit Ende der 1980er Jahre verdreifachten die Bundesländer den auf Anleihen entfallenden Teil ihrer Schulden auf nunmehr rund 60 Prozent, während die Kreditfinanzierung an Bedeutung einbüßte.[61]

Besonders stark ist die Kapitalmarktorientierung in Nordrhein-Westfalen, dessen Schulden zu rund 70 Prozent auf Wertpapiere entfallen.[62] Das Land zapft über Anleiheemissionen immer stärker auch den internationalen Kapitalmarkt an. Unter diversen Programmen bietet es Papiere an, die in verschiedenen Währungen emittiert werden, darunter auch US-Dollar und kanadische Dollar.[63] Auch mehrere Städte schlossen sich bereits zusammen, um sogenannte NRW-Stadtanleihen aufzulegen, die sie zum Teil ebenfalls bei internationalen Investoren platzierten.[64]

Doch nordamerikanische Anleger, die in Staatsanleihen und andere öffentliche Schuldinstrumente investieren, genießen den Schutz von CETA und TTIP. So enthält das CETA-Investitionskapitel einen spezifischen Anhang über öffentliche Schulden, der es Investoren unter bestimmten Bedingungen ermöglicht, gegen „verhandelte Restrukturierungen“ von Schulden vorzugehen.[65] Der jüngste TTIP-Entwurf der EU-Kommission beinhaltet eine ähnliche Regelung.[66]

Zu diesen verhandelten Restrukturierungen zählen nicht nur Umschuldungen, etwa bei einem Schuldentausch, sondern bereits die Modifizierung von Anleiheverträgen und anderen Schuldinstrumenten. Explizit erfassen CETA und TTIP dabei Schuldinstrumente aller Regierungsebenen. Im Falle Deutschlands beträfe dies beispielsweise Bundes-, Landes- und Städteanleihen. Investoren dürften die Sonderklagerechte der Abkommen nutzen, wenn sie geltend machen, dass sie durch veränderte Vertragskonditionen etwa nordrhein-westfälischer Anleihen diskriminiert wurden. Eine Klage könnten sie also auf einen möglichen Verstoß gegen die Inländerbehandlung oder die Meistbegünstigung stützen.

60 Europäische Kommission, CETA, 29. Februar 2016, chapter 13 financial services, article 13.1: definitions; sowie: Europäische Kommission, TTIP, 31. Juli 2015, section IV – financial services article 5-30, scope and definitions
61 Deutsche Bank Research: Klein, aber fein? Kapitalmarktfinanzierung subnationaler Gebietskörperschaften im Aufwind, EU-Monitor, Europäische Integration, 25. Juli 2014
62 Bundesministerium der Finanzen: Die Entwicklung des Schuldenstands des Bundes und der Länder, 27. Januar 2016
63 So unter anderem das Debt-Issuance-Programm. Siehe: Finanzministerium Nordrhein-Westfalen: Präsentation Land Nordrhein-Westfalen Finanzierungsinstrumente, 7. Juni 2011, http://bit.ly/1S72bcr
64 Schlüter, Katharina: Kommunen erobern den Kapitalmarkt – alternative Finanzierung: Vierte NRW-Stadtanleihe emittiert, in: Der Neue Kämmerer, 1. Juni 2016, http://www.derneuekaemmerer.de/nachrichten/finanzmanagement/alternative-finanzierung-vierte-nrw-staedteanleihe-emittiert-33431/
65 Europäische Kommission, CETA, 29. Februar 2016, annex 8-B, public debt
66 Europäische Kommission, TTIP, 12. November 2015, chapter II investment, annex II: public debt

9. VERGABERECHT: TRANSATLANTISCHE ZWANGSAUSSCHREIBUNGEN

Transnationale Konzerne versprechen sich von der Liberalisierung öffentlicher Aufträge ein gigantisches Geschäft. So schätzt eine Studie der Kommission jüngst, dass in der EU der Wert der öffentlichen Aufträge, einschließlich jener von Staatsunternehmen, fast 19 Prozent des EU-Bruttoinlandsprodukts entspricht. Im Jahr 2011 summierten sich diese Aufträge auf einen Betrag von 2,4 Billionen Euro.[67] Die Pflicht, öffentliche Aufträge auszuschreiben, ist dabei eines der effektivsten Mittel, um öffentliche Aufgaben Stück für Stück zu privatisieren. Kommunen leiden bereits erheblich unter der Ausschreibungspflicht im europäischen Binnenmarkt. Diese raubte ihnen immer mehr Möglichkeiten, Aufträge an eigene, gemeinnützige oder ortsansässige Unternehmen zu vergeben.

In den Vergabeverfahren genießen transnationale Konzerne gegenüber den meisten lokalen Unternehmen einen Vorteil. Aufgrund ihrer Kapitalmacht und ihrer länderübergreifenden Präsenz können sie sich an vielen Ausschreibungsverfahren beteiligen sowie umfassende und vor allem günstig erscheinende Angebote unterbreiten. Hinzu kommt, dass das europäische Vergaberecht der Kopplung öffentlicher Aufträge an die Einhaltung sozialer oder ökologischer Kriterien erhebliche Hürden in den Weg legen kann.[68] Um Flexibilität für eine beschäftigungsorientierte regionale Wirtschaftspolitik zurückzugewinnen, fordern kommunale Spitzenverbände daher schon lange eine Anhebung der Schwellenwerte, oberhalb derer Aufträge EU-weit auszuschreiben sind.[69]

CETA und TTIP aber legen einer sozial-ökologischen Reform des Ausschreibungswesens und einer Anhebung der Schwellenwerte zusätzliche Hürden in den Weg. Schlimmer noch: Auch existierende Sozial- und Umweltstandards bei der Auftragsvergabe, wie sie etwa im Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalens niedergelegt sind, können einen Verstoß gegen die Handelsverträge darstellen.

Laut CETAs Vergabekapitel müssen Landesbehörden, Kommunen und öffentliche Einrichtungen, darunter Kindertagesstätten, Schulen, Universitäten, Pflegeheime, Krankenhäuser, die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen oberhalb eines Schwellenwerts von rund 250.000 Euro transatlantisch ausschreiben. Für netzgebundene Ver- und Entsorger im Bereich Wasser, Abfall, Energie und Verkehr gilt ein Schwellenwert von rund 500.000 Euro, für die Beschaffung von Bauleistungen eine Schwelle von rund 6,3 Millionen Euro.[70]

TTIP könnte sogar noch über CETA hinausgehen, wie die im Mai 2016 von Greenpeace veröffentlichten TTIP-Leaks zeigen. Während die Europäische Union die Aufnahme von Public-Private-Partnerships (PPPs) in den Entwurf des Vergabekapitels vorsieht, wollen die USA, dass die Bekanntmachungen beabsichtigter Ausschreibungen immer auch in Englisch zu erfolgen haben, zusätzlich zur jeweiligen Landessprache.[71] Sollte sich die EU durchsetzen, können Streitigkeiten, wie jene der Bundesregierung mit dem Toll-Collect-Konsortium über die LKW-Maut, künftig vor internationalen Tribunalen landen (siehe Box 7).

67 Cernat, Lucian/Kutlina-Dimitrova, Zornitsa: International Public procurement: From scant facts to hard data, DG Trade, Chief Economist Note, issue 1, April 2015, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/april/tradoc_153347.pdf

68 Schulten, Thorsten et al.: Pay and other social clauses in European public procurement, WSI/Hans-Böckler-Stiftung, 13. Dezember 2012

69 Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände: Forderungen an das neugewählte Europäische Parlament, 10. April 2014

70 CETAs Schwellenwerte sind in Sonderziehungsrechten (SZR) ausgewiesen, einem Währungskorb des Internationalen Währungsfonds IWF. Einem Sonderziehungsrecht entsprechen derzeit (19. Mai 2016) rund 1,25 Euro. Die entsprechenden Schwellenwerte ausgedrückt in SZR lauten: 200.000 SZR (Landesbehörden, Kommunen, öffentliche Einrichtungen), 400.000 SZR (netzgebundene Ver- und Entsorger) und 5.000.000 SZR (Bauleistungen).

71 Siehe: Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP), chapter government procurement, post round, article X.1: Definitions sowie article X.6: Notices, notice of intended procurement, https://www.ttip-leaks.org/odysseus/doc5.pdf

Box 7

PPPs und der Streit um die LKW-Maut

Öffentlich-private Partnerschaften (engl. Public Private Partnerships, kurz PPP) gerieten in den letzten Jahren aufgrund zahlreicher Streitigkeiten, überhöhter Kosten und kritischer Berichte der Rechnungshöfe erheblich unter Beschuss. Auch in Nordrhein-Westfalen sind diese Modelle eingeführt worden. Eine PPP-Task-Force des Landes betreut entsprechende Projekte.[72]

PPPs sind im Wesentlichen Verträge zwischen Regierungen und Unternehmen, bei denen private Unternehmen öffentliche Infrastrukturen finanzieren, bauen und betreiben und anschließend über Nutzergebühren oder staatliche Zahlungen entgolten werden. Die private Finanzierung aber ist meist teurer als die öffentliche, da der Staat günstigere Finanzierungsbedingungen genießt als private Unternehmen. Eine PPP-Auswertung des britischen Abgeordnetenhauses aus dem Jahr 2011 bestätigt diesen Befund: „Die private Finanzierung ist immer teurer gewesen als die öffentliche Kreditaufnahme."[73] Dies gilt auch unabhängig von dem derzeit niedrigen Zinsniveau in der EU. Hinzu kommt, dass die privaten Konsortien stets darauf bedacht sein müssen, Profite abzuzweigen.

Wie kaum ein anderer Fall verdeutlicht der Streit zwischen der Bundesregierung und dem Toll-Collect-Konsortium (Daimler, Deutsche Telekom, Vinci) die enormen Risiken der PPPs. Die verspätete Inbetriebnahme des Mautsystems führte zu Milliardenausfällen, worauf die Bundesregierung klagte und die Betreiber mit einer Gegenklage reagierten. Beide Seiten betrauten ein privates Schiedsgericht in Deutschland mit der Schlichtung. Dieses aber tagt bereits seit über zehn Jahren hinter verschlossenen Türen. Die Kosten des Schiedsverfahrens sollen sich allein für die Bundesregierung auf 168 Millionen Euro belaufen. Insider fürchten, dass Verfahren könne sich noch Jahre hinziehen.[74]

Der EU-Vorstoß, PPPs in TTIP aufzunehmen, verschafft Konzernen mit US-Verflechtungen zusätzliche Möglichkeiten, sich bei künftigen Streitigkeiten mit PPPs in Deutschland zur Wehr zu setzen. Die ohnehin beträchtlichen Kosten dieser Modelle können im Konfliktfall außer Kontrolle geraten. Das Toll-Collect-Verfahren sollte als Warnung dienen.

Setzen sich die USA in den TTIP-Verhandlungen durch, müssen nordrhein-westfälische Kommunen ihre Vergabeabsichten künftig möglicherweise auch auf Englisch veröffentlichen. Nordamerikanischen Anbietern würde es dann erheblich erleichtert, um öffentliche Aufträge an Rhein und Ruhr mitzubieten. Die örtlichen Unternehmen aber kämen unter verschärften Wettbewerbsdruck.

Das nordrhein-westfälische Tariftreue- und Vergabegesetz schreibt vor, dass Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die ihren Beschäftigten wenigstens die branchenspezifischen Mindestarbeitsbedingungen gewähren oder den vergabespezifischen Mindestlohn zahlen. In Nordrhein-Westfalen beträgt dieser derzeit 8,85 Euro.[75] Leiharbeiter müssen den gleichen Lohn erhalten wie Beschäftigte. Daneben müssen Umweltschutz und Energieeffizienz, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Frauenförderung bei der Auftragsvergabe beachtet werden. Schließlich dürfen öffentliche Auftraggeber vorschreiben, dass bei einem Betreiberwechsel im öffentlichen Personenverkehr die Beschäftigten zu den Bedingungen des bisherigen Betreibers übernommen werden.

Doch derartige Auflagen können mit CETA und TTIP in Konflikt geraten. Nach dem jüngst durchgesickerten TTIP-

72 https://www.finanzverwaltung.nrw.de/kompetenzzentrum-fuer-finanzwirtschaftliche-infrastrukturfragen
73 House of Commons Treasury Committee: Private finance initiative, seventeeth report of session 2010-2012, Volume I, 19. August 2011
74 http://www.spiegel.de/politik/deutschland/lkw-maut-kosten-fuer-schiedsverfahren-explodieren-a-1087972.html
75 Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW), 10. Januar 2012; sowie: http://www.vergabeblog.de/2015-02-03/tvgg-nrw-neuer-vergabespezifischer-mindestlohn-nrw-auswirkungen-auf-laufende-verfahren-und-vertraege/
76 Siehe: Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP), chapter government procurement, post round, article X.9: Technical definitions sowie Article X.6: Notices, notice of intended procurement: https://www.ttip-leaks.org/odysseus/doc5.pdf

Entwurf dürfen Vergabestellen zwar technische Spezifikationen vorschreiben, die auch ökologische und soziale Anforderungen umfassen. Doch dürfen diese keine „unnötigen Hürden für den internationalen Handel“ erzeugen. Die EU ergänzte eine noch schärfere Klausel, nach der die technischen Spezifikationen „vollständigen und offenen Wettbewerb“ fördern und nicht „ungebührlich restriktiv“ sein sollen.[76]

Wie der TTIP-Entwurf derzeit formuliert ist, liefert er Unternehmen folglich ausreichend Munition, um die nordrhein-westfälischen Tariftreueregeln anzugreifen (siehe Box 8). Sie können als unnötiges Handelshemmnis, als Wettbewerbsbeschränkung oder als Restriktion dargestellt werden. Der CETA-Text ist in dieser Hinsicht sogar noch gefährlicher. Dessen Vergabekapitel enthält nämlich überhaupt keine Sozialstandards, mit denen sich Kriterien wie die Tariftreue rechtfertigen ließen.[77]

Box 8

Betreiberwechsel: National Express und der Rhein-Ruhr-Verbund

Aufgrund der fehlenden Sozialstandards in CETA und TTIP dürfen transnationale Auftragnehmer künftig gegen einzelne Regelungen des NRW-Vergabegesetzes zu Felde ziehen. Ins Visier geraten könnte etwa die Möglichkeit, bei einem Betreiberwechsel im Personenverkehr den Auftragnehmern vorzuschreiben, die Beschäftigten zu den Bedingungen des bisherigen Betreibers zu übernehmen. Mit einer solchen Auflage ließen sich Missstände vermeiden, wie sie 2013 bei der Vergabe des RE 7 (Rhein-Münsterland-Express) und der RB 48 (Rhein-Wupper-Bahn) an das britische Verkehrsunternehmen National Express auftraten.

Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr erlaubte in der Ausschreibung seiner Linien, die Zugbegleiterleistungen an Subunternehmen auszulagern. National Express nutzte diese Möglichkeit prompt aus, um Kosten zu sparen. Beauftragt von National Express stellt nunmehr der berüchtigte Sicherheits- und Personaldienstleister Stölting Service Group das Zugbegleiterpersonal in den Zügen der Linien RE 7 und RB 48. Diese aber sind laut der Bahngewerkschaft EVG zu einem schlechteren Tarifvertrag beschäftigt als die bisherigen Zugbegleiter.[78] Die Firma Stölting geriet kürzlich ins Zwielicht, weil sie Mitarbeitern eine Prämie von 50 Euro bot, wenn sie aus der Gewerkschaft austreten, wogegen die IG BAU erfolgreich klagte.[79]

Sollten die öffentlichen Auftraggeber künftig die gesetzlichen Möglichkeiten[80] ausschöpfen und die Weiterbeschäftigung des Personals zu gleichen Konditionen vorschreiben, könnten sich transnationale Betreiberunternehmen mit Investitionsbeziehungen nach Nordamerika mittels CETA und TTIP dagegen zur Wehr setzen. Dies wäre bereits bei National Express der Fall, da der Konzern über zahlreiche Tochterunternehmen in den USA und Kanada verfügt.[81]

Stützten sich die transnationalen Betreiber auf TTIP, dürften sie die Weiterbeschäftigungsauflage als wettbewerbswidriges Handelshemmnis in Frage stellen. Verwiesen sie auf CETA, könnten sie geltend machen, dass das Abkommen gar keine Sozialklauseln zugunsten tariflicher Vorgaben bei Personalübernahmen umfasst.

77 Siehe: Europäische Kommission, CETA, 29. Februar 2016

78 Ernst, Dagobert: Gewerkschaft sorgt sich um 900 Bahnmitarbeiter in NRW, WAZ, 22. Dezember 2015, http://www.derwesten.de/wirtschaft/gewerkschaft-sorgt-sich-um-900-bahn-mitarbeiter-in-nrw-id11392054.html

79 https://www.igbau.de/Putz_in_Gelsenkirchen_Arbeitsgericht_verbietet_Kopfgeld.html

80 Neben dem nordrhein-westfälischen Vergabegesetz können sich die Aufgabenträger künftig auch auf das neue Vergaberechtsmodernisierungsgesetz stützen, welches vorsieht, dass die öffentlichen Auftraggeber beim Betreiberwechsel im Schienenpersonenverkehr die Übernahme des bisherigen Personals verlangen „sollen“. Siehe: Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG), § 131(3), 17. Februar 2016

81 In den USA und Kanada ist National Express im Bereich des Personennahverkehrs und des Schulbusverkehrs tätig. Siehe: National Express: Cologne to California – Annual Report and Accounts 2015, 2016, http://www.nationalexpressgroup.com/about-us/our-markets/north-america/

10. SYSTEMBRUCH: GESUNDHEIT ALS WARE

Der Sparkurs treibt auch die Kommerzialisierung im Gesundheits- und Pflegebereich voran. Zahlreiche transnationale Unternehmen investieren in Kliniken und Pflegeeinrichtungen in Deutschland, darunter viele nordamerikanische Firmen. Um ihre Profitinteressen im Gesundheitswesen durchzusetzen, können sich diese transnationalen Investoren künftig auf zahlreiche Bestimmungen von CETA und TTIP stützen.

Die neoliberale Politik der letzten beiden Jahrzehnte hat erst die Möglichkeit geschaffen, private Profite im öffentlichen Gesundheitssystem zu erzielen. So betrieben sowohl die wechselnden Bundesregierungen als auch die Bundesländer eine systematische Unterfinanzierung der Krankenhäuser. Die Bundesländer fuhren die ihnen obliegende Finanzierung der Krankenhausinvestitionen dramatisch zurück. Derweil kürzten die Bundesregierungen mit der seit 1993 verfolgten Budgetdeckelung und dem sukzessive eingeführten System der Fallpauschalen die durch die Krankenkassen zu tragenden Betriebskosten.

Laut Angaben der Krankenhausgesellschaft NRW besteht in Nordrhein-Westfalen allein aufgrund der mangelnden Investitionsmittel eine jährliche Förderlücke von einer Milliarde Euro. Einem Investitionsbedarf von 1,5 Milliarden Euro pro Jahr stehen Landesmittel von lediglich 500 Millionen Euro entgegen.[82]

82 http://www.kgnw.de/aktuelles/informationen/2016_04_26_investitionsbarometer_nrw/

Die Krankenhäuser reagierten auf die Sparzwänge mit Personalabbau, Tarifflucht, Gehaltskürzungen, der Einführung von Teilzeit- und Leiharbeit und dem Outsourcing zahlreicher Betriebsteile und Dienstleistungen. Trotz der Einsparungen der Kliniken aber sahen sich Länder und Kommunen vielfach nicht mehr in der Lage, ihren Anteil an der Krankenhausfinanzierung zu leisten, und entschlossen sich zur Privatisierung. Seither sind die kommerziellen Privatkliniken in Deutschland auf dem Vormarsch: In den vergangenen 20 Jahren steigerte sich der Anteil privater Krankenhäuser von rund 15 auf 35 Prozent – dies vor allem auf Kosten der öffentlichen Krankenhäuser.[83]

Auch in Nordrhein-Westfalen gibt es mittlerweile zahlreiche kommerzielle Privatkliniken, in die sich nebst europäischem auch nordamerikanisches Kapital eingekauft hat. So besitzt Deutschlands größte kommerzielle Klinikkette, die zum Fresenius-Konzern gehörenden Helios-Kliniken, allein in Nordrhein-Westfalen 19 Standorte.[84] Laut Angaben des Konzerns befinden sich 31 Prozent der Fresenius-Aktien in der Hand nordamerikanischer Investoren, darunter US-Gesellschaften wie BlackRock und Thornburg Investment Management.[85]

Auch im Bereich der stationären und ambulanten Pflege tummeln sich zahlreiche kommerzielle Anbieter, darunter transnationale Pflegeketten wie Korian und Orpea, die ebenfalls über nordamerikanische Anteilseigner verfügen. Die Curanum AG etwa betreibt allein 39 Einrichtungen der Seniorenpflege in Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine 100-prozentige Tochter der französischen Korian-Gruppe, an welcher der kanadische Pensionsfonds PSP Investments 14 Prozent der Aktien hält.[86]

Ein weiterer kanadischer Pensionsfonds, CPPIB, ist mit 22 Prozent der Stimmrechte der größte Anteilseigner an der französischen Orpea, die ebenfalls mehrere Pflegeheime in NRW besitzt.[87] Das US-amerikanische Franchiseunternehmen Home Instead bietet ambulante Betreuung von Senioren und verfügt über Standorte in 16 nordrhein-westfälischen Städten (siehe Box 9).[88]

Die kommerziellen Gesundheits- und Pflegedienstleister aber operieren nach wie vor im Rahmen des öffentlich finanzierten Gesundheitssystems. Ein Großteil ihrer Leistungen ist bei den gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen oder im System der Sozialhilfe abrechenbar. Im Unterschied zu den öffentlichen und gemeinnützigen Trägern aber zielen die kommerziellen Anbieter auf die Gewinnerzielung ab. Die Profite, die sie an ihre Anteilseigner ausschütten, gehen dem öffentlich finanzierten Gesundheitssystem verloren.

Als einen „Systembruch“ bezeichnet der Interessenverband kommunaler Krankenhäuser IVKK diese Profitabschöpfung: „Die Entnahme von Gewinnen privater Betreiber von Krankenhäusern ist systematisch problembehaftet.“[89] Denn die Kliniken würden über Steuergelder und Beitragsmittel von Versicherten finanziert. Die private Gewinnentnahme verstärkt die Unterfinanzierung des Gesundheitssystems und die Ausbeutung der Beschäftigten in der Pflege.

CETA und TTIP erschweren die Möglichkeit, die Kommerzialisierung im Gesundheitswesen wieder zurückzudrängen. So schützt CETAs breiter Investitionsbegriff die Interessen der Anteilseigner an kommerziellen Kliniken, Pflegeheimen oder Hilfsdiensten. Dies kann auch den Handlungsspielraum der Bundesländer einschränken.

So haben nur diejenigen Krankenhäuser einen Anspruch auf Investitionsmittel der Länder und Versorgungsverträge mit den Krankenkassen, die in den Krankenhausplan eines Bundeslandes aufgenommen wurden.[90] Die Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen enthält darüber hinaus weitere Vorgaben, etwa über die Bettenzahl einzelner Abteilungen oder über die Qualifikation des Personals.[91] CETA aber enthält keine Schutzklausel für die Krankenhauspläne der Bundesländer.

Zwar erwähnt das Abkommen Rechtsgrundlagen der Krankenhausplanung, wie das Krankenhausfinanzierungsgesetz und das Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-West-

83 http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Gesundheitswesen/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVI32b.pdf
84 http://www.helios-kliniken.de/klinik/wuppertal/aktuelles/helios-in-nrw.html
85 http://www.freseniusmedicalcare.com/en/investors/shares/shareholder-structure/
86 http://curanum.net/einrichtungen_standorte.asp?b=nordrhein; http://www.korian.com/en/Investors/shareholder-relations/
87 http://www.orpea-corp.com/index.php/en/2011-12-21-17-09-36/shareholding-structure
88 http://www.homeinstead.de/unternehmen/unsere-standorte
89 Interessenverband kommunaler Krankenhäuser e.V.: Stellungnahme des Interessenverbandes kommunaler Krankenhäuser e.V. zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Krankenhäuser gemeinwohlorientiert und bedarfsgerecht finanzieren“, Bundestags-Drucksache 18/6326, Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 18(14)0166(12), 13. April 2016
90 http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/gesundheitspolitik/72022/krankenhausplanung-und-finanzierung?p=all
91 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen: Krankenhausplan NRW 2015, 2013, www.mgepa.nrw.de

falens, der diesbezügliche deutsche Vertragsvorbehalt erfasst aber gar nicht die stationäre Krankenhausplanung, da er sich auf ganz andere Tatbestände bezieht.[92]

Nun finden sich zahlreiche Privatkliniken unter den rund 400 Häusern im Krankenhausplan NRW, darunter auch diverse Helios-Kliniken.[93] Mit CETA und gegebenenfalls auch TTIP bekommen die nordamerikanischen Helios-Investoren zusätzliche Möglichkeiten, gegen unliebsame Feststellungsbescheide der Krankenhausplanung vorzugehen. So könnten sie nicht nur einen möglichen Ausschluss aus dem Krankenhausplan, sondern auch spezifische Vorgaben zur Bettenzahl oder zur Qualifikation des Personals als Vertragsverstöße angreifen.

Ebenso könnten nordamerikanische Pflegeheiminvestoren Personalrichtwerte abwehren, die von den Bundesländern festzulegen sind. Derartige Richtwerte definieren die Zahl des Personals im Verhältnis zur Zahl der Heimbewohner.[94] Erhöht etwa Nordrhein-Westfalen die Mindestquote von Pflegefachkräften, ließe sich die massive Arbeitsüberlastung in der Pflege mindern, die Gewinne der Investoren würden aber schrumpfen. Nordamerikanische Anleger in Pflegeketten wie Korian und Orpea könnten mit Verweis auf CETA und TTIP die Mindestpersonalquoten als Beeinträchtigung ihrer „legitimen Profiterwartungen“ angreifen.

Box 9

Gewinnabschöpfung: Franchising in der Pflege

Der US-Konzern Home Instead, der ambulante Seniorenbetreuung an 16 Standorten in NRW anbietet, kann sich freuen. Die Gewinnabschöpfung aus den öffentlichen Pflegekassen, die er mit seinem Franchisingsystem betreibt, wird durch die transatlantischen Freihandelsabkommen nahezu unangreifbar. Das System ist denkbar einfach: Franchisenehmer übernehmen das Geschäftsmodell eines Franchisegebers und zahlen diesem im Gegenzug teils sehr hohe Gebühren. Die Europäische Union hat bereits mit dem 1995 in Kraft getretenen WTO-Dienstleistungsabkommen GATS das Franchising nahezu vollständig liberalisiert. Doch mit CETA und TTIP genießen die Franchisefirmen zusätzlich den weitreichenden Investitionsschutz beider Abkommen.

Die deutschen Home-Instead-Betriebe verfügen über Zulassungen bei den regionalen Pflegekassen. Sollten die NRW-Landesverbände der Pflegekassen Home-Instead-Betrieben künftig Versorgungsverträge verweigern, bräche das Geschäftsmodell des US-Unternehmens weitgehend zusammen. Doch Home Instead könnte sich dann darauf berufen, dass zu den geschützten Investitionen in CETA und TTIP auch Verträge über die Nutzung geistigen Eigentums gehören. Zum geistigen Eigentum zählen nämlich auch die Marke oder das Know-how eines Franchisegebers wie Home Instead. Tatsächlich führen sowohl der CETA-Text als auch der jüngste TTIP-Entwurf die Gewinnerwartungen, die durch „geistige Eigentumsrechte“ entstehen, explizit als schutzwürdige Investitionen auf.[95]

92 Siehe: Europäische Kommission, CETA, 29. Februar 2016. Laut den Erläuterungen unter dem Punkt „Description“ (S. 1081) bezieht sich der deutsche Vorbehalt lediglich auf Rettungsdienste, Ambulanzen, Telemedizin und Informations- und Kommunikationsdienstleistungen im Gesundheitswesen.

93 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen: Krankenhausplan NRW 2015, Anhang, 2013, www.mgepa.nrw.de

94 Greß, Stephan/Stegmüller, Klaus: Gesetzliche Personalbemessung in der stationären Altenpflege, gutachterliche Stellungnahme für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), pg-paper 01/2016, 14. Februar 2016

95 Im Original „intellectual property rights“ genannt. Siehe: Europäische Kommission, CETA, 29. Februar 2016, chapter eight, article 8.1 definitions; sowie: Europäische Kommission, TTIP, 12. November 2015, chapter II investment

11. SHARING ECONOMY: ANGRIFF VON UBER UND AIRBNB

Unter Begriffen wie Sharing Economy oder Collaborative Economy verbergen sich neue Milliardengeschäfte der Internetwirtschaft. Doch US-amerikanische Plattformen wie Uber oder Airbnb machen dabei vor allem Kommunen zunehmend das Leben schwer. Versuche, den Fahrdienstvermittler Uber oder das Privatunterkunftportal Airbnb in die Schranken zu weisen, könnten zukünftig mit TTIP und CETA in Konflikt geraten.

Wie viele andere Städte in der Welt ging auch Düsseldorf gegen den Vermittlungsdienst für Privatfahrer UberPop vor, den das Landgericht Frankfurt mittlerweile in ganz Deutschland für wettbewerbswidrig erklärte.[96] Durch radikale Preiskonkurrenz setzt Uber das regulierte Taxigewerbe vieler Städte unter Verdrängungsdruck. Ähnlich versuchen Köln und andere Städte mit Zweckentfremdungsverboten die durch Airbnb grassierende Vermietung von Privatwohnungen an Touristen einzudämmen. Dies schädigt nicht nur das ordentliche Hotelgewerbe, sondern verschärft auch den Wohnungsmangel und den Anstieg der Mietpreise.[97]

Die EU-Kommission indes schützt die Vermittlungsdienste nach Leibeskräften. Denn durch sie würden „flexible Arbeitsregelungen und neue Einkommensquellen gefördert“, wie es in den jüngst veröffentlichten EU-Leitlinien für die kollaborative Wirtschaft heißt.[98] In den Leitlinien warnt die Kommission, dass die Auflagen der Städte nur dann mit dem EU-Recht übereinstimmen, „wenn diese nicht diskriminierend und zur Erreichung eines klar benannten, im Allgemeininteresse liegenden Zieles sowohl erforderlich als auch verhältnismäßig sind (d.h. dass nicht mehr Anforderungen auferlegt werden als unbedingt erforderlich).“[99] Mit warnenden Worten versucht die Kommission, die Kommunen von durchgreifenden Maßnahmen gegen Uber und Airbnb abzubringen: „Absolute Verbote und mengenmäßige Beschränkungen einer Tätigkeit sind in der Regel das letzte Mittel. Sie sollten generell nur dann angewandt werden, wenn ein legitimes, im Allgemeininteresse liegendes Ziel mit weniger einschneidenden Anforderungen nicht erreicht werden kann.“ So sei etwa ein Verbot der kurzfristigen Wohnraumvermietung „nur schwerlich zu rechtfertigen“, denn diese könne ja auch „auf eine bestimmte Anzahl von Tagen im Jahr beschränkt werden“.[100]

Nahezu die gleichen Anforderungen finden sich nun auch in CETA und TTIP. Zwar räumt etwa der jüngste TTIP-Entwurf ein Recht auf Regulierung ein, doch gilt dieses nur für „Maßnahmen, die für die Erreichung legitimer politischer Zielsetzungen notwendig sind“.[101] Ähnlich löchrig präsentieren sich TTIPs allgemeine Ausnahmen, die Regulierungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Sicherheit grundsätzlich erlauben. Dies jedoch nur, wenn sie keine „willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung“ oder „getarnte Beschränkung“ des Handels darstellen.[102]

Die Formulierung dieser Ausnahmeklauseln sorgt dafür, dass kommunale Beschränkungen der US-Vermittlungsplattformen im Streitfall auf ihre „Notwendigkeit“ oder

96 http://www.wz.de/lokales/duesseldorf/fahrdienst-uber-startet-neuen-angriff-in-duesseldorf-1.1935545; http://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/fahrdienstvermittler-uber-gibt-in-hamburg-frankfurt-und-duesseldorf-auf/12522688.html

97 http://www.ksta.de/koeln/airbnb-und-co--zweckentfremdungs-verbot-ist-in-koeln-praktisch-wirkungslos-24155242

98 Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft, COM(2016) 356 final, 2. Juni 2016

99 Ebd.

100 Ebd.

101 Europäische Kommission, TTIP, 12. November 2015, chapter II investment, article 2.1

102 Europäische Kommission, TTIP, 31. Juli 2015, article 7-1.1

„Verhältnismäßigkeit“ geprüft würden. TTIP-Tribunale müssten dabei immer schauen, ob es nicht alternative Maßnahmen gegeben hätte, die den transatlantischen Handel weniger beeinträchtigen.

Es gibt bereits umfangreiche Erfahrungen mit Streitfällen, die vor der Schiedsinstanz der Welthandelsorganisation WTO landeten und die weitreichende Ineffektivität dieser Ausnahmeklauseln bewiesen. Die TTIP-Schutzklauseln für staatliche Regulierungen finden sich nämlich ebenfalls in den beiden WTO-Verträgen für den Güter- und Dienstleistungshandel GATT und GATS.[103]

In 44 WTO-Streitfällen versuchten Regierungen, ihre Maßnahmen durch Berufung auf diese Ausnahmeklauseln zu rechtfertigen. Doch nur in einem einzigen Fall hatten sie damit Erfolg. In den übrigen 43 Streitfällen scheiterten die Regierungen an den hohen Anforderungen, die öffentliche Auflagen im Handelsrecht erfüllen müssen. In 18 der 43 Fälle gelang es ihnen nicht, die Schiedstribunale von der „Notwendigkeit“ ihrer Maßnahmen zu überzeugen. In neun Fällen betrachteten die Tribunale die Auflagen als „willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung“, in fünf Fällen als untauglich, das angestrebte Ziel zu erreichen.[104]

Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit den Ausnahmeklauseln dürfen sich Städte also nur wenig Hoffnung machen, dass ihre Auflagen für Uber oder Airbnb vor den TTIP-Streitschlichtungsinstanzen Gnade fänden. Zahlreiche Hürden haben die Handelsjuristen in verschiedenste Artikel eingebaut, die es überaus schwer machen, Verbote von UberPop oder der Zweckentfremdung von Wohnraum zu rechtfertigen. TTIP kann so dazu beitragen, die Verdrängungskonkurrenz im Taxigewerbe und auf dem Wohnungsmarkt weiter anzuheizen.

12. BAYERS KAMPF GEGEN DAS VORSORGEPRINZIP

Mit der Absicht, den US-amerikanischen Gentechnikkonzern Monsanto zu übernehmen, machte der Leverkusener Bayer-Konzern im Mai 2016 Schlagzeilen. Der nordrhein-westfälische Pharmamulti würde damit seine Agrarsparte (CropScience) ausweiten und stiege zum größten Anbieter von Pestiziden und Saatgut auf. Monsantos Verkaufsschlager ist das Herbizid Roundup mit dem Wirkstoff Glyphosat, das von der Weltgesundheitsorganisation als wahrscheinlich krebserregend eingeschätzt wird. Doch auch Bayer hat zahlreiche problematische Produkte im Angebot: gesundheitsgefährdende Antibabypillen, umweltschädliche Insektizide, Genraps und das hochtoxische Herbizid Glufosinat.[105]

Zudem gehört Bayer zu jenen transnationalen Konzernen, die das in der EU geltende Vorsorgeprinzip umgehen wollen. Dieses erlaubt es, Produkten die Marktzulassung auch in den Fällen zu verweigern, in denen noch wissenschaftliche Unsicherheit über deren Risiken besteht. Bei dem in den USA praktizierten „wissenschaftsbasierten Ansatz“ hingegen sind derartige Auflagen erst dann gerechtfertigt, wenn bereits ein Schaden eingetreten ist und ein wissenschaftlicher Nachweis über die Schadensursache erbracht wurde. Nichtregierungsorganisationen bezeichnen den US-Ansatz auch als Risikoprinzip, da er hohe Schäden für das Allgemeinwohl riskiert, um die Ver-

103 Es handelt sich konkret um GATT Artikel XX und GATS Artikel XIV.
104 Public Citizen: Only one of 44 attempts to use the GATT Article XX/GATS Article XIV „General Exception“ has ever succeeded: Replicating the WTO exception construct will not provide for an effective TPP General Exception, 20. August 2015
105 Ausführliche kritische Informationen zum Konzern finden sich auf der Webseite der Coordination gegen Bayer-Gefahren: http://www.cbgnetwork.org/1.html

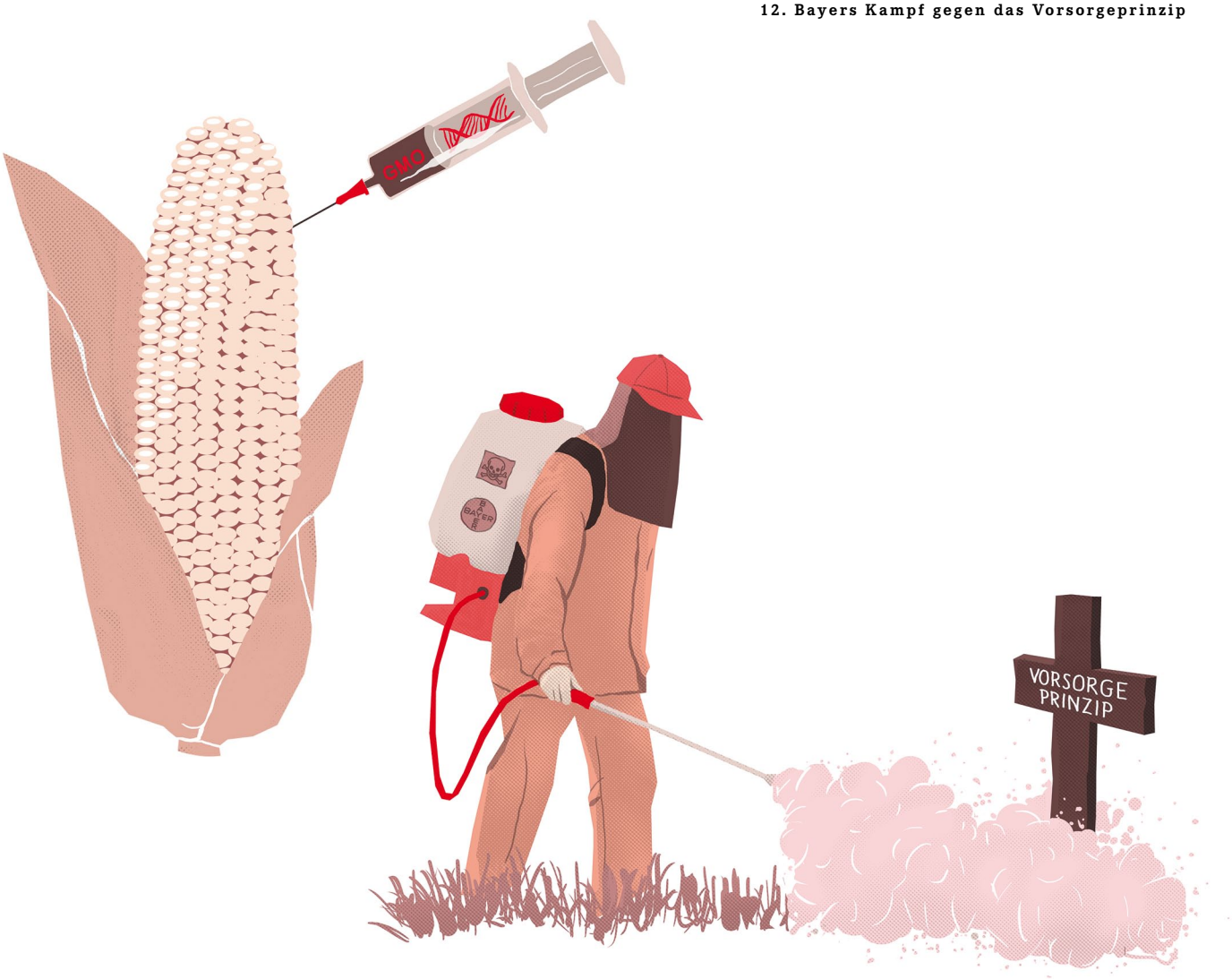

marktung umstrittener Produkte nicht zu beeinträchtigen. Bayer gehört zu den Mitgliedern des europäischen Biotechdachverbands EuropaBio, einem eifrigen TTIP-Lobbyisten.[106] Die Generalsekretärin des Verbands ist eine Fürsprecherin des US-amerikanischen Risikoprinzips. So beklagte sie, dass sich die europäische Gentechnikregulierung auf eine „politikbasierte Wissenschaft anstelle einer wissenschaftsbasierten Politik“ stütze.[107] Der ehemalige Bayer-CropScience-Vorstandsvorsitzende, Friedrich Berschauer, hält ebenfalls wenig von Vorsorge. Er meinte, Europa solle sich „die Anwendung des Vorsorgeprinzips nicht mehr länger leisten, nur um gefühlte Risiken zu minimieren.“[108]

Bereits mit CETA käme Bayer seinen Zielen deutlich näher. Dessen Kapitel 25 sieht Kooperationen unter anderem zu Gentechnik und anderen Biotechnologien vor. Gemeinsames Ziel der Kooperation sei die „Förderung effizienter wissenschaftsbasierter Zulassungsverfahren für Biotechnologieprodukte“.[109] Während die EU und Kanada auf diese Weise das Risikoprinzip zum gemeinsamen Ziel ihrer CETA-Kooperation erheben, wird das Vorsorgeprinzip nicht einmal erwähnt.

Die Leichtfertigkeit, mit der die EU-Kommission sich bereits gegenüber Kanada dem von der Gentechindustrie geforderten „wissenschaftsbasierten Ansatz“ verschreibt, lässt Böses für TTIP ahnen. Wie die jüngst von Greenpeace veröffentlichten TTIP-Leaks zeigen, besteht eine ernsthafte Gefahr, dass das Vorsorgeprinzip in dem EU-US-Vertrag noch weiteren Schaden nimmt.[110] Dem Geschäft von Bayer würde es nützen, dem Umwelt- und Verbraucherschutz jedoch nicht.

106 Siehe dazu die gemeinsame Stellungnahme von EuropaBio und BIO: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/december/tradoc_154092.pdf
107 Moll, Nathalie: When politics trumps science. The curious case of the EU GMO authorisation system, EurActiv, 12. Februar 2014
108 Berschauer, Friedrich: Grenzen des Vorsorgeprinzips für den Wirtschaftsstandort, Bayer CropScience, Präsentation, 2. November 2011
109 Europäische Kommission, CETA, 29. Februar 2016, article 25.2.2
110 http://www.greenpeace.de/themen/umwelt-wirtschaft/oeffentliches-geheimnis

13. FREIHANDEL ODER KOHLEAUSSTIEG: E.ON UND DATTELN IV

Seit 2007 schon schwelt der Streit um den Bau des E.ON-Kohlekraftwerks Datteln IV im nördlichen Ruhrgebiet. Während E.ON es als das leistungsfähigste Kohlekraftwerk Europas mit nur einem Block anpries, versuchen Umweltschützer seit Jahren, den Bau des klimaschädlichen Kraftwerks zu verhindern. Doch im März 2016 erlaubte die Bezirksregierung Münster der neu gegründeten E.ON-Tochter Uniper weitere Baumaßnahmen, obgleich die endgültige Genehmigung noch immer aussteht. Rund eine Milliarde Euro hat E.ON bereits in den Bau des Kohlekraftwerks gesteckt.

Die Bauherren profitieren dabei auf verschiedene Weise von den EU-Handelsabkommen. Sollten CETA und TTIP in Kraft treten, genösse ein erklecklicher Teil der E.ON-Aktionäre Vorteile durch die Investitionsschutzregeln beider Abkommen, denn 17 Prozent der Aktien werden von US-amerikanischen oder kanadischen Investoren gehalten.[111] Unter diesen findet sich auch der größte Vermögensverwalter der Welt, die US-amerikanische Schattenbank BlackRock.[112]

Sollte der E.ON-Tochter Uniper die endgültige Genehmigung für den Bau von Datteln IV doch noch versagt werden – oder ein Baustopp verhängt werden, wie bereits 2009 – , könnten diese Investoren einen Bruch der Investitionsschutzregeln geltend machen. Sie dürften sich dabei zum einen auf den Standard der „fairen und gerechten Behandlung“ berufen, der die „legitimen Gewinnerwartungen“ der Investoren schützt. Zum anderen könnten sie sich auf das Verbot „direkter und indirekter Enteignungen“ stützen. Doch nicht nur nordamerikanische E.ON-Aktionäre könnten die Verträge auf diese Weise nutzen, sondern auch E.ON selbst. Da es sich um einen multinationalen Konzern mit Niederlassungen in den USA handelt, kann E.ON mit TTIP sowohl gegen US-Auflagen als auch gegen europäische Vorschriften vorgehen, die sein transatlantisches Geschäft beeinträchtigen.

Möchte Deutschland beispielsweise den Import von Kohle aus Klimaschutzgründen einschränken, stünde TTIP dem im Weg. Doch für E.ON wäre dies ein Vorteil. Denn die USA sind, neben Kolumbien, einer der wichtigen Steinkohlelieferanten des Konzerns. 28 Prozent der Steinkohle, die E.ON in seinem hiesigen Kraftwerkspark verbrennt, stammen aus den USA.[113]

Da die EU-Handelsabkommen keinen verbindlichenSchutz internationaler Umweltabkommen gewähren, kann E.ON sich auf einen weitgehend störungsfreien Bezug seiner Steinkohle freuen. So ließen sich Importeinschränkungen nicht mit einem Verweis auf die Klimaschutzverpflichtungen rechtfertigen, die die EU-Mitglieder mit Unterzeichnung des Kyoto-Protokolls eingegangen sind. Denn Verletzungen multilateraler Umweltabkommen dürfen in bisherigen EU-Handelsverträgen nicht mit Handelssanktionen geahndet werden. Folgt TTIP ebenfalls diesem Modell, wird sich der transatlantische Kohlehandel unbeirrt fortsetzen. Das Treibhaus Erde heizt sich derweil weiter auf.

111 http://www.eon.com/en/investors/stocks/shareholder-structure.html

112 Siehe: E.ON SE: Stimmrechtsmitteilung, 1. April 2016, http://www.eon.com/content/dam/eon-com/Investoren/aktie/160401_stimmrechtsmitteilung_eon.pdf

113 Daten beziehen sich auf das Jahr 2012. Siehe: Ganswindt, Katrin/Rötters, Sebastian/Schücking, Heffa: Bitter Coal: Ein Dossier über Deutschlands Steinkohleimporte, Urgewald/FIAN, 17. April 2013

Box 10

E.ON und RWE: Klagewelle gegen den Atomausstieg

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima im März 2011 verhängte die damalige Bundesregierung zunächst ein dreimonatiges Moratorium für die sieben ältesten Atomkraftwerke und beschloss im Sommer des Jahres eine Novelle des Atomgesetzes, die die Abschaltung aller 17 deutschen Atomkraftwerke bis Ende 2022 vorschreibt. Die betroffenen Konzerne (EnBW, Vattenfall, RWE und E.ON) überziehen die Bundesregierung seither mit einer Klagewelle, um Entschädigungen für entgangene Gewinne durchzusetzen. Die beiden nordrhein-westfälischen Energieriesen RWE und E.ON klagen dabei sowohl gegen das Moratorium als auch die Novelle des Atomgesetzes.[114]

Das Bundesverfassungsgericht berät zurzeit über eine Verfassungsbeschwerde von RWE, E.ON und Vattenfall. Anders als RWE und E.ON aber verklagte Vattenfall die Bundesregierung zusätzlich vor einem internationalen Schiedstribunal in Washington, dem bei der Weltbank angesiedelten ICSID, und verlangt eine Entschädigung von 4,7 Milliarden Euro.[115] Die Schiedsklage wurde möglich, weil Vattenfall ein schwedisches Unternehmen ist und Schweden und Deutschland den Energiechartavertrag ratifizierten, der diese Sonderklagerechte für Investoren ermöglicht. Der Energiechartavertrag hat insgesamt 53 Unterzeichner, wobei fünf Länder ihn noch nicht ratifizierten. Nicht zu den Mitgliedern gehören jedoch die USA und Kanada. Beide Länder haben nur Beobachterstatus.[116]

Treten nun aber CETA und TTIP in Kraft, können auch all jene nordamerikanischen Anleger, die in die NRW-Energiewirtschaft investierten, Schiedstribunale nutzen. Diese Möglichkeit stünde den Nordamerikanern zu, die 17 Prozent der E.ON-Aktien[117] und 19 Prozent der RWE-Aktien halten.[118]

114 http://www.deutschlandfunk.de/klagen-gegen-den-atomausstieg-das-kann-den-steuerzahler.724.de.html?dram:article_id=313956
115 http://www.zeit.de/wirtschaft/2016-03/atomausstieg-energiekonzerne-eon-rwe-klage-grundrechte
116 https://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_%C3%BCber_die_Energiecharta
117 http://www.eon.com/en/investors/stocks/shareholder-structure.html
118 http://www.rwe.com/web/cms/de/113836/rwe/investor-relations/aktie/aktionaersstruktur/

14. FRACKING: ARNSBERG UND DIE AUF-SUCHUNGSERLAUBNISSE

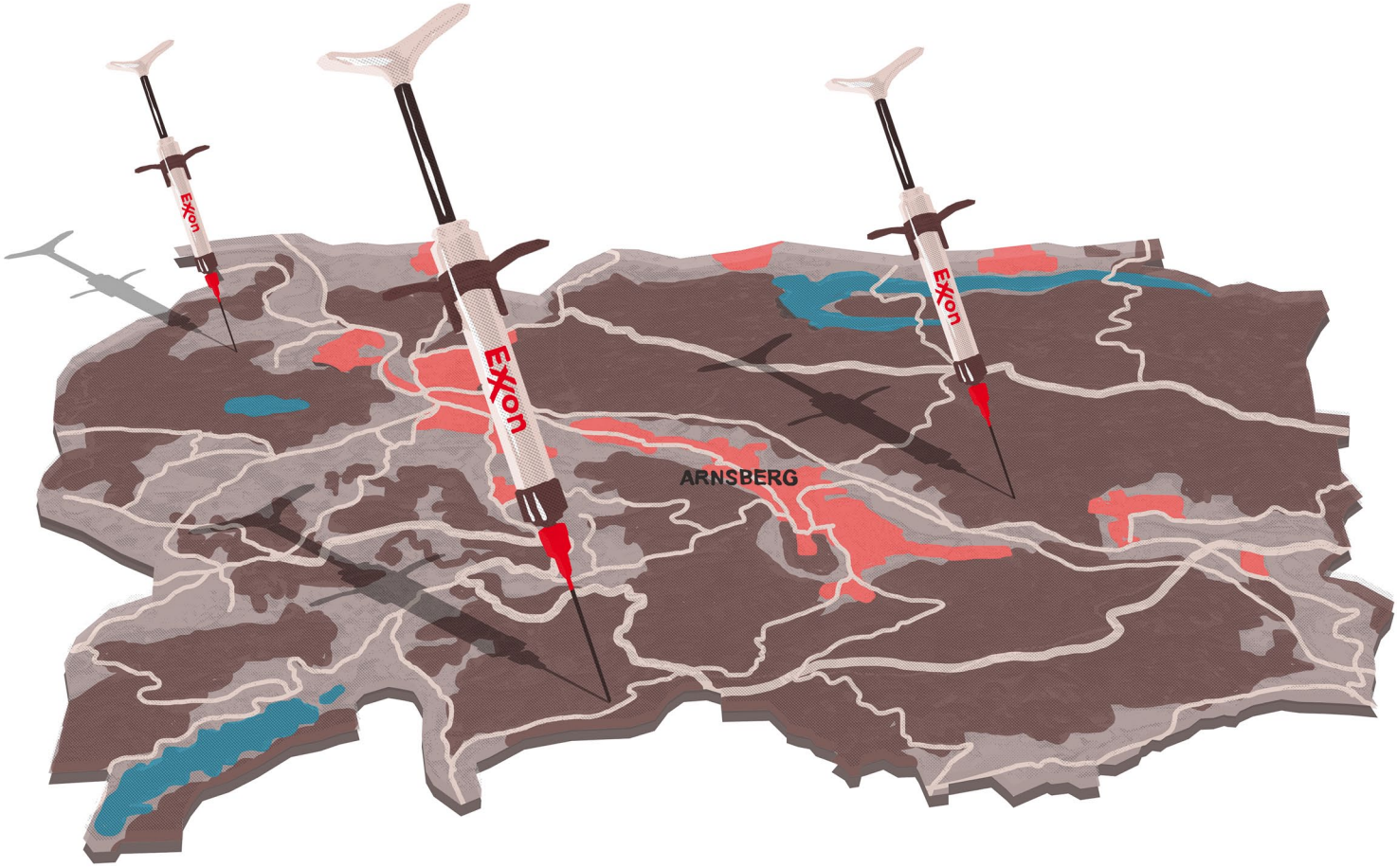

Zu den großen US-Konzernen, die von TTIP profitieren können, gehört das Energieunternehmen ExxonMobil, das die Erdgasvorkommen Nordrhein-Westfalens ausbeuten will. Die aber lagern meist in großer Tiefe und sind entsprechend schwer zu fördern. Zu diesen als unkonventionell bezeichneten Lagerstätten gehören vor allem Gas aus Sandgestein, Schiefergestein und Kohleflözen.

Erschließen lassen sich derartige Vorkommen derzeit nur durch das umweltschädliche Fracking-Verfahren (Hydraulic Fracturing). Dabei wird ein Gemisch aus Wasser, Chemikalien und Sand mit hohem Druck in den Boden gepresst, um Gesteinsschichten aufzubrechen und so das Gas freizusetzen. Die Risiken aber sind hoch: Die Frack-Flüssigkeit und das kontaminierte Lagerstättenwasser können das Grundwasser verschmutzen. Hinzu kommen die Gefahr von Erdbeben und die überaus hohen Treibhausgasemissionen von gefracktem Gas.

Gleichwohl hat die Bezirksregierung Arnsberg bereits mehreren Energiekonzernen Aufsuchungserlaubnisse für diese unkonventionellen Erdgasvorkommen erteilt, darunter auch zwei ExxonMobil-Tochtergesellschaften. Die Erlaubnisse decken ein riesiges Gebiet von rund 20.000 Quadratkilometern ab, was ungefähr 60 Prozent der Landesfläche Nordrhein-Westfalens entspricht.

Die Aufsuchungserlaubnis gibt den Konzernen zunächst nur das Recht, den Untergrund zu erkunden. Sie dürfen Bohrungen vornehmen, Gesteinsproben entnehmen und Laboruntersuchungen durchführen – auch Exploration genannt. Für eine nachfolgende Gewinnung des Erdgases bedarf es gesonderter Genehmigungen. Allerdings dürfen die Unternehmen schon im Rahmen einer Aufsuchung Probebohrungen unter Einsatz von Fracking vornehmen.[119]

Doch zahlreiche Bürgerinitiativen begannen, sich gegen das geplante Fracking zur Wehr zu setzen. Die Landesregierung geriet unter Druck und erließ 2011 zunächst ein Fracking-Moratorium. In ihrem jüngsten Entwurf des Landesentwicklungsplans vom September 2015 schließlich nahm sie einen Ausschluss von Fracking vor. Dieser lautet: „Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.“.[120]

Umweltverbände aber halten diese Regelung für überaus löchrig. Sie kritisieren zum einen, dass sich der Ausschluss nur auf die „Gewinnung“ von Erdgas bezieht, nicht auf die Aufsuchung, in deren Rahmen es auch schon zum Fracking-Einsatz kommen kann. Daneben zählt die Landesregierung zu den unkonventionellen Lagerstätten nur Schiefergas- und Flözgasreservoirs, nicht aber die im Sandgestein anzutreffenden Gasvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen ebenfalls verbreitet sind. Schließlich bleibe der Fracking-Einsatz auch bei Erdölexploration und -gewinnung möglich.[121]

Sollten CETA und TTIP in Kraft treten, kämen allerdings noch weitere Risiken auf Nordrhein-Westfalen zu. Diese ergeben sich zum einen aus der hohen Bindungswirkung, die bereits die Aufsuchungserlaubnis entfaltet, zum anderen aus den Investitionsschutzstandards.

Die hohe Bindungswirkung einer Aufsuchungserlaubnis ergibt sich aus dem Bundesberggesetz. In dessen §12(2) heißt es, dass dem Inhaber einer Aufsuchungserlaubnis eine von ihm anschließend beantragte Förderbewilligung nur versagt werden darf, „wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten sind“.[122] Wesentliche Tatsachen, wie das Risiko der Grundwasserverschmutzung, waren aber zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufsuchungserlaubnis längst bekannt.

Es ist also schon nach der gegenwärtigen deutschen Rechtslage schwer, eine belastbare Begründung zu finden, um Investoren nach einer Aufsuchung die folgende Förderbewilligung zu verweigern. Ein Rechtskommentar liefert dafür auch eine entscheidende Begründung: Für den Inhaber der Aufsuchungserlaubnis sind nämlich „finanzielle Aufwendungen entstanden“. Weiter heißt es, dass die Investitionen „vernünftigerweise nur mit dem Ziel getätigt werden, entdeckte Bodenschätze auch im eigenen Unternehmen zu gewinnen“.[123]

119 Für konkrete betriebliche Maßnahmen wie die Durchführung von Probebohrungen bedarf es jedoch sowohl bei der Aufsuchung als auch der Gewinnung gesonderter Zulassungen von sogenannten Betriebsplänen. Siehe: http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/e/erdgasaufsuchung_gewinnung/

120 Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen: LEP NRW, Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, überarbeiteter Entwurf, 22. September 2015

121 Siehe: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz: Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans für NRW, 12. Januar 2016

122 Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

123 Boldt, Gerhard/Weller, Herbert: Bundesberggesetz, Kommentar 1984, zitiert in: Vierlaender.de: Die Akte „Vierlande“, 26. März 2013, http://www.vierlaender.de/archives/459-Die-Akte-Vierlande.html

Vor dem Hintergrund des spezifischen deutschen Bergrechtes hat die Bezirksregierung Arnsberg mit der Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis bei ExxonMobil somit die nicht unbegründete Erwartung geweckt, anschließend auch die Gewinnung des Erdgases zu bewilligen. Genau aus dem Grunde bieten Aufsuchungserlaubnisse auch eine Steilvorlage für die in CETA und TTIP vorgesehenen Schiedstribunale. Die EU nämlich hat den Investitionsschutzstandard der „fairen und gerechten Behandlung" in CETA und ihrem TTIP-Entwurf erheblich verschärft, indem sie die „legitimen Erwartungen" von Investoren in den Verträgen als schutzwürdig verankerte.[124]

Sollte die Bezirksregierung Arnsberg einen künftigen Antrag ExxonMobils auf Genehmigung der Gewinnung von Erdgas mit Verweis auf mögliche Grundwasserbelastungen verweigern, könnte das Unternehmen nicht nur einen möglichen Bruch des Berggesetzes, sondern auch einen Verstoß gegen die Investitionsregeln der Handelsverträge behaupten.

Box 11

Klagefreudig: ExxonMobil und die Schiedsverfahren

ExxonMobil hat schon häufiger Investitionstribunale genutzt, um seine Geschäftsinteressen durchzusetzen. Gegen Kanada klagte eines seiner Tochterunternehmen erfolgreich, nachdem die Provinz Neufundland und Labrador novellierte Richtlinien für die Offshore-Ölförderung erließ. Diese erhöhten den Teil der Einnahmen aus der Ölförderung, den ExxonMobil in lokale Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten investieren musste. Da diese Entscheidung seine Profite schmälerte, nutzte der Konzern das Schiedsverfahren der Nordamerikanischen Freihandelszone NAFTA, das es ausländischen Konzernen erlaubt, vor internationale Tribunale zu ziehen. Das beim Washingtoner ICSID eingerichtete Tribunal urteilte 2012, dass die Novellierungen der Provinz Neufundland und Labrador gegen die NAFTA-Bestimmungen verstießen.[125] Im Februar 2015 verurteilte das Tribunal Kanada schließlich zur Zahlung einer Entschädigung von rund 12,6 Millionen Euro.[126]

Doch der Streitwert kann gerade im Energiebereich weitaus höhere Summen erreichen, wie eine weitere erfolgreiche ExxonMobil-Klage gegen Venezuela zeigt. Im Oktober 2014 entschied ein anderes ICSID-Tribunal, dass Venezuela 1,6 Milliarden US-Dollar an den US-Konzern zahlen müsse, nachdem das südamerikanische Land Exxon-Anteile an Joint Ventures zur Schwerstölförderung nationalisierte.[127] Die ursprünglichen Forderungen des Konzerns beliefen sich auf bis zu 10 Milliarden US-Dollar.[128]

124 Europäische Kommission, TTIP, 12. November 2015; Europäische Kommission, CETA, 29. Februar 2016
125 International Centre for Settlement of Investment Disputes: Mobil Investments vs Canada, decision on liability and on principles of quantum, ICSID Case No. ARB(AF)/07/4, 22. Mai 2012
126 http://www.cbc.ca/news/canada/newfoundland-labrador/exxonmobil-s-nafta-win-over-oil-r-d-called-corporate-bullying-1.2984879
127 International Centre for Settlement of Investment Disputes: Mobil Cerro Negro vs Venezuela, Award, ICSID Case No. ARB/07/27, 9. Oktober 2014
128 http://www.reuters.com/article/2014/10/09/us-venezuela-exxon-idUSKCN0HY20720141009

15. STREIT UM KOMMUNALE BESCHLÜSSE: BÜRGER FORDERN DEMOKRATIE

Viele Bürgerinitiativen in Nordrhein-Westfalen sind alarmiert. Sie haben die Risiken der transatlantischen Handelsverträge erkannt und sind in Aktion getreten. Im ganzen Land schmiedeten sie Bündnisse, um Mitbürger, Stadträte, Kreistage und die Landesregierung zu informieren. Mit Erfolg: Zahlreiche Stadträte und auch manche Kreistage haben mittlerweile TTIP- und CETA-kritische Beschlüsse gefasst.

Viele der Beschlüsse fordern die Bundes- und Landesregierung auf, kommunale Selbstverwaltung und Daseinsvorsorge vor den Abkommen zu schützen. Manche Stadträte und Kreistage gingen aber auch weiter und forderten einen Stopp der Verhandlungen, z.B. die Stadt Essen. Andere Beschlüsse lehnten TTIP rundweg ab, so jene in Bielefeld, Bonn, Eschweiler, Gütersloh, Herzogenrath und Witten.[129]

Im April 2014 stimmte der Rat der Stadt Essen einem Antrag der Fraktion DIE LINKE. zu, der die Essener Bundestags- und Europaabgeordneten dazu auffordert, „sich für einen Stopp der Verhandlungen über das EU-USA-Freihandelsabkommen“ einzusetzen.[130] Der Rat der Stadt Witten nahm im November 2014 einen Bürgerantrag an, der TTIP und CETA ablehnt. Es handle sich um Handelsverträge, „die die Gestaltungsmöglichkeiten von Städten und Gemeinden nachhaltig einschränken können und in erster Linie multinationalen Konzernen dienen.“ Weiter heißt es in dem Wittener Beschuss: „Diese Verträge stellen einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar“.[131]

Box 12

Bertelsmann: Rebellion am Stammsitz – Gütersloh gegen TTIP

Auch in Gütersloh bezog der Rat klar gegen TTIP Stellung: „Der Rat der Stadt Gütersloh lehnt das derzeit verhandelte und so geplante Freihandelsabkommen zwischen den USA und der EU ab. Es senkt anerkannte Standards und schmälert die Rechte der Kommunen.“[132]

Gütersloh ist Sitz der Bertelsmann-Stiftung, die rund Dreiviertel der Aktien am Bertelsmann-Konzern hält und zu den aktivsten TTIP-Lobbyisten gehört.[133] Mit Studien und zahlreichen Veranstaltungen, darunter eine TTIP-Roadshow, versucht die Stiftung, die Öffentlichkeit von dem Vertrag zu überzeugen.[134] Doch nicht einmal vor der eigenen Haustür ist ihr dies gelungen.

Doch gibt es auch Kommunalpolitiker, die überhaupt nichts davon halten, dass Stadträte oder Kreistage sich in die „große Politik“ einmischen. Hierzu zählt der CDU-Bürgermeister von Soest, Eckhard Ruthemeyer, der eine Aussprache über TTIP im Rat der Stadt ablehnte. Dazu verwies er auf eine Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, dessen Präsident er selber ist.[135]

129 Eine Übersicht der Beschlüsse findet sich auf der Webseite von Attac: http://www.attac.de/TTIP-in-Kommunen/

130 Siehe: Rat der Stadt Essen: Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Essen vom 09.04.2014, öffentlicher Teil, 9. April 2014; sowie: DIE LINKE, Fraktion im Rat der Stadt Essen: Antrag Nr. 0470/2014/LINKE, 21. Mai 2014

131 Siehe: Wittener Bündnis gegen TTIP/CETA/TISA: http://www.witten-gegen-ttip.de/buergerantrag.php

132 Stadt Gütersloh: Beratungsergebnis der 1. öffentlichen Sitzung des Rates am 27.6.2014: 18. Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 06.06.2014: Auswirkungen des sogenannten geplanten Transatlantischen Freihandelsabkommens (TTIP), DS-NR.: 168/2014, 11. Juli 2014

133 Siehe: Institut für Medien- und Kommunikationspolitik IfM, Mediendatenbank / mediadb.eu, Bertelsmann: http://www.mediadb.eu/datenbanken/deutsche-medienkonzerne/bertelsmann.html

134 Bertelsmann Foundation: Bertelsmann Foundation Receives EU Grant for „TTIP Roadshow“, 13. Januar 2014, http://www.bfna.org/article/bertelsmann-foundation-receives-eu-grant-for-ttip-roadshow

135 http://www.soester-anzeiger.de/lokales/soest/gruene-soest-kann-ueber-ttip-diskutieren-4539719.html

In der Mitteilung vom 7. November 2014 behauptet der Städte- und Gemeindebund NRW, dass „der Rat keine Befassungskompetenz bezüglich der Freihandelsabkommen TTIP und CETA“ habe. Da seine Zuständigkeit auf Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung beschränkt sei, habe er „nicht die Kompetenz, seine politische Auffassung zu bundesrechtlichen bzw. europäischen Angelegenheiten kundzutun“.[136]

Zwar muss auch der Städte- und Gemeindebund einräumen, dass TTIP „alle Gemeinden“ betreffen wird. Das aber ändere nichts: „Auch wenn dieses Abkommen Auswirkungen auf alle Gemeinden haben wird, führt dies jedoch nicht zu einer Befassungskompetenz des Gemeinderats.“[137] Auch eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages verneinte eine Befassungskompetenz der Gemeinderäte zu den Handelsabkommen.[138]

Zu einer anderen Einschätzung gelangte jedoch ein Rundschreiben des nordrhein-westfälischen Innenministeriums. Darin heißt es, dass sich eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage mit TTIP ergeben könne, „wenn in den Anträgen der spezifische Bezug zur örtlichen Situation hergestellt wird“.[139]

Dieser Einschätzung stimmte auch der Deutsche Landkreistag in einer Stellungnahme zu. Nach der ständigen Rechtsprechung stehe einer Gemeinde die Befassungskompetenz mit TTIP zu, „soweit sie sich mit den möglichen Auswirkungen des Freihandelsabkommens auf ihr konkretes Gemeindegebiet auseinandersetzt“. Da die Handelsverträge die kommunale Daseinsvorsorge beträfen, sei ein örtlicher Bezug gegeben: „Mögliche Marktzugangsverpflichtungen im Rahmen von Freihandelsabkommen wirken sich eben auf typische kommunale Dienstleistungen wie die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung, den regelmäßig kommunal organisierten und durchgeführten öffentlichen Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen oder Krankenhäuser aus.“[140]

16. FAZIT

Die hier versammelten Beispiele vermitteln einen Eindruck davon, auf welche Weise die geplanten Handelsabkommen CETA und TTIP das Leben der Menschen in Nordrhein-Westfalen betreffen können. Deutlich wird dabei vor allem eines: Den Versprechungen von Wachstum und Wohlstand ist mit großer Skepsis zu begegnen. Denn die transatlantischen Verträge sind so konzipiert, dass sie die verschiedenen Formen von Ungleichheit verstärken. Die gerade für Deutschland so prägende ungleiche Verteilung von Chancen, Risiken, Macht und Einkommen wird nicht aufgebrochen, sondern zementiert.

Die großen Konzerne Nordamerikas und Nordrhein-Westfalens sowie ihre Anteilseigner dürfen sich zu Recht Chancen durch TTIP und CETA ausrechnen. Firmen wie BlackRock, ExxonMobil oder Uber gehören ebenso zu den potenziellen Nutznießern wie Bayer, RWE oder E.ON.

Die Finanzindustrie entpuppt sich als ein besonderer Profiteur. CETA und die TTIP-Entwürfe schützen und befördern all die Geschäftsmodelle, mit denen Großbanken, Versicherungen und Fonds Profite machen, viele davon riskant und teuer für die Allgemeinheit: Zinswetten,

136 Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen: Zuständigkeit des Rates bezüglich der Freihandelsabkommen, 7. November 2014
137 Ebd.
138 Wahlen, Dierk: Befassungs- und Beschlusskompetenz der Kommunalvertretungen im Hinblick auf internationale Freihandelsabkommen, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Infobrief, WD 3 - 3000 - 035/15, 11. November 2015
139 Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Zuständigkeit der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen, 11. Dezember 2014
140 Deutscher Landkreistag: Anhörung zum TTIP-Abkommen. Befassungs- und Beschlusskompetenz von Kommunalvertretungen, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Wirtschaft und Energie, Ausschussdrucksache 18(9)396, 13. März 2015

Fremdwährungsgeschäfte, Swaps, Derivate, Leasing und internationale Anleiheemissionen. Auch von den Public-Private-Partnerships, die die EU in TTIP verankern will, profitieren viele Großbanken als Kreditgeber.

Die Beschäftigten aber – sei es in Krankenhäusern und Pflegeheimen, in den Subunternehmen der Verkehrsbetriebe oder im Taxi- und Hotelgewerbe – haben nichts zu gewinnen. Im Gegenteil: Der verschärfte Wettbewerbsdruck droht, ihre Arbeitsbedingungen weiter zu verschlechtern.

Zahlreiche Regulierungen können dem Abbau der „nichttarifären Handelshemmnisse“ zum Opfer fallen, auch in Nordrhein-Westfalen: Tariftreue bei der öffentlichen Auftragsvergabe, Änderungen der Krankenhauspläne, Personalrichtwerte in der Pflege, Zweckentfremdungsverbote auf dem Wohnungsmarkt, Auflagen für Fahrdienstvermittler, Fracking-Verbote und verweigerte Fördergenehmigungen. Daneben unterlaufen CETA und TTIP immer dreister das Vorsorgeprinzip. Sie bedrohen den Umweltschutz, die Energiewende und den Atomausstieg.

Sparpolitik und Handelsliberalisierung gehen Hand in Hand. Die Politik drängt die Länder und ihre überschuldeten Kommunen zu Outsourcing, Privatisierung und Public-Private-Partnerships. Anschließend sorgen die Handelsabkommen dafür, dass transnationale Konzerne sich die Rosinen aus der öffentlichen Wirtschaft herauspicken und einverleiben dürfen.

Mehr noch: Auch der Umkehr, der Rückabwicklung all der Privatisierungen und Kommerzialisierungen legen die Handelsverträge beträchtliche Hürden in den Weg. Rekommunalisierungen, Ausstieg aus Cross-Border-Leasing-Verträgen, Verbannung von Privatkliniken aus den Krankenhausplänen, Verhinderung der Profitabschöpfung aus den Pflegekassen: All dies wird zum Risiko, sobald transatlantische Investoreninteressen berührt sind.

Was CETA und TTIP damit insgesamt zur Disposition stellen, ist der erforderliche Handlungsspielraum, um das Allgemeinwohl gegenüber transnationalen Konzerninteressen durchzusetzen. Die Politik bindet sich mit diesen Verträgen selbst die Hände und schadet damit der Demokratie.

Die transatlantischen Handelsabkommen bieten keinerlei Antworten auf die Krisen unserer Zeit: soziale Spaltung, Klimawandel und die Entleerung der Demokratie. Angesichts der Schattenseiten der Globalisierung bedarf es einer gänzlich anderen Logik von Handelspolitik. Es braucht keine weiteren Verträge, um Marktzugang durchzusetzen, sondern um politische Handlungsspielräume zurückzugewinnen. Genau aus diesem Grunde sind TTIP und CETA „unfairhandelbar“.

DIE ABGEORDNETEN DER DELEGATION DIE LINKE. IM EUROPAPARLAMENT

Gabi Zimmer

Vorsitzende der Konföderalen Fraktion der Vereinten Europäischen Linken /Nordischen Grünen Linken (GUE/NGL). Mitglied in der Delegation im Parlamentarischen Assoziationsausschuss EU-Moldau. Stellvertreterin im Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten. Stellvertreterin in der Delegation der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU (Afrika, Karibik, Pazifik). Stellvertreterin in der Delegation der Parlamentarischen Versammlung EURO-NEST (Europäische Nachbarschaftspolitik. Ansprechpartnerin für Thüringen

Telefon: +32 228 45101 **gabriele.zimmer@ep.europa.eu**

Cornelia Ernst

Sprecherin der Delegation DIE LINKE. im Europaparlament. Mitglied im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE). Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE). Stellvertretendes Mitglied im Untersuchungsausschuss zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (EMIS). Stellvertretende Vorsitzende der Delegation für die Beziehungen zu Iran. Mitglied der Delegation für die Beziehungen zu Bosnien und Herzegowina und dem Kosovo. Ansprechpartnerin für Sachsen und Rheinland-Pfalz

Telefon: +32 228 45660 **cornelia.ernst@ep.europa.eu**

Thomas Händel

Vorsitzender im Ausschuss für Beschäftigung und Soziales (EMPL). Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO). Stellvertretendes Mitglied der Delegation in der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU (Afrika, Karibik, Pazifik). Mitglied der Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Südostasiens und der Vereinigung südostasiatischer Staaten ASEAN. Ansprechpartner für Bayern, Baden-Württemberg und Saarland

Telefon: +32 228 45658 **thomas.haendel@ep.europa.eu**

Sabine Lösing

Stellvertretende Vorsitzende im Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE). Mitglied im Auswärtigen Ausschuss (AFET). Stellvertretendes Mitglied im Entwicklungsausschuss (DEVE). Mitglied der Delegation in der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU (Afrika, Karibik, Pazifik). Ansprechpartnerin für Niedersachsen und Hessen

Telefon: +32 228 45894 **sabine.loesing@ep.europa.eu**

Fabio De Masi

Stellvertretender Vorsitzender des Untersuchungsausschusses zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (PANA). Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON). Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN). Mitglied in der Delegation für die Beziehungen zu Südafrika. Stellvertretendes Mitglied in der Delegation zu Indien. Ansprechpartner für Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Bremen

Telefon: +32 228 45667 **fabio.demasi@ep.europa.eu**

Martina Michels

Mitglied des Ausschusses für Regionale Entwicklung (REGI). Stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Kultur, Bildung, Medien und Sport (CULT). Mitglied der Delegation für die Beziehungen zu Israel. Stellvertretendes Mitglied der Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss mit der Türkei. Mitwirkendes Mitglied im Europaausschuss des Bundestages. Ansprechpartnerin für Berlin und Sachsen-Anhalt

Telefon: +32 228 45834 **martina.michels@ep.europa.eu**

Helmut Scholz

Mitglied im Ausschuss für internationalen Handel (INTA). Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AFET). Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für konstitutionelle Fragen (AFCO). Mitglied der Delegation für die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten. Stellvertretendes Mitglied der Delegation für die Beziehungen zur Volksrepublik China. Ansprechpartner für Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Schleswig-Holstein

Telefon: +32 228 45893 **helmut.scholz@ep.europa.eu**

Kontakt

Delegation DIE LINKE. im Europaparlament
Europäisches Parlament
Rue Wiertz 60, 1047 Brüssel

www.dielinke-europa.eu **www.twitter.com/dieLinkeEP**
www.facebook.com/DIE-LINKE-im-Europaparlament-163977136960195

Wenn Sie wissen möchten, was der Bestseller-Autor und Ökonomieprofessor der University of Cambridge Ha-Joon Chang im Interview mit der Delegation DIE LINKE. im Europaparlament über Freihandel im Allgemeinen und TTIP im Speziellen sagt, schauen Sie sich gerne diese zwei Videos an:

➔ www.youtube.com/watch?v=4MLa6BQorYg

➔ www.youtube.com/watch?v=yK5x3iPPFfY

Das Papier dieser Broschüre wurde ressourcenschonend und ohne jeden Einsatz von giftigen Chemikalien und Zusatzstoffen hergestellt.

IMPRESSUM

➔ Herausgegeben von der Delegation DIE LINKE. im Europaparlament in der Konföderalen Fraktion der Vereinten Europäischen Linken / Nordisch Grünen Linken (GUE/NGL) ➔ V.i.S.d.P.: Fabio De Masi, Cornelia Ernst, Helmut Scholz – DIE LINKE. im Europaparlament, Europäisches Parlament, Rue Wiertz 60, 1047 Brüssel, Belgien ➔ Kontakt über www.dielinke-europa.eu ➔ Gestaltung und Illustrationen: danielbueche.de ➔ Abbildungsnachweise: Seite 1 (Bild Thomas Fritz): privat, Seite 38/39 (Abgeordneten-Bilder): Europäisches Parlament ➔ Druck: Laserline ➔ Auflage: 3500 ➔ Stand: Juli 2016

Das EU-Kanada-Abkommen CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) steht vor dem Abschluss. Das EU-USA-Abkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) wird noch verhandelt. Diese Studie untersucht die Auswirkungen von CETA und TTIP auf Nordrhein-Westfalen und seine Kommunen. Die Studie bietet eine Analyse der Verträge sowie viele praktische Beispiele, welche Gefahren in NRW durch CETA und TTIP drohen. Dabei geht es um Themen wie Tariflöhne bei öffentlichen Aufträgen, Krankenhäuser, Fracking sowie Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz. Deutlich wird: diese Abkommen schaden der Demokratie. Um sie zu stoppen, braucht es Druck auf die Politik – auch in NRW. Diese Studie will daher aufklären und zum Widerstand ermuntern.

Weitere Informationen zu CETA und TTIP sowie den Protest gegen diese Abkommen unter:

www.fair-handeln-statt-TTIP.eu

Diese Studie liefert wichtige Informationen vor dem Hintergrund der Volksinitiative „Stop CETA/TTIP“ in Nordrhein-Westfalen. Mehr über die Volksinitiatve erfahren Sie unter:

www.nrw-gegen-ceta.de